# Vorschlag für eine private Krankenvollversicherung für Martina Musterfrau

Erstellt am 10.03.2011



## **Daten zur Person**

Geschlecht: weiblich Geburtsdatum: 01.01.1986
Status: Versicherungsnehmer Berufsgruppe: Beamte/r
Beihilfesatz: 50 % Beihilfeträger: Bund

## Tarifvorgaben

Versicherungsbeginn: 01.04.2011 Tarifgebiet: West

Tarifarten: Ambulant

Stationär Zahn

Krankenhaustagegeld in Höhe von 20 €

## **Tarifvorschlag**

Wir möchten Ihnen folgende Tarife vorschlagen:

| Versicherer:                           | Tarife:   | Beitrag: |
|--|---|----------|
| Debeka Krankenversicherungsverein a.G. | P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | 211,90 € |
| HUK-Coburg Krankenversicherung AG      | BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus PVB KHT-B                               | 187,05 € |
|  | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ<br>30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH | 258,53 € |

Die einzelnen Tarife werden auf den folgenden Seiten ausführlich beschrieben und verglichen.

## Gewünschte Leistungspunkte

Folgende Leistungspunkte wurden bei der Analyse berücksichtigt:

| Leistungspunkte Ambulant                          |     |  |     |  |  |  |  |  |
|---|-----|--|-----|--|--|--|--|--|
| Sehhilfen   | Ja. | Psychotherapie   | Ja. |  |  |  |  |  |
| Krankentransporte ambulant                        | Ja. | Verzicht auf Kurortklausel                               | Ja. |  |  |  |  |  |
| GOÄ ambulant: keine Begrenzung auf den Höchstsatz | Ja. | Krankenfahrten/-transporte (zur Chemotherapie, Dialyse,) | Ja. |  |  |  |  |  |
| Heilpraktiker                                     | Ja. | Körperersatzstücke                                       | Ja. |  |  |  |  |  |
| Prothesen   | Ja. | Orthesen   | Ja. |  |  |  |  |  |
| Kunstaugen  | Ja. | Atemmonitor (Heimgerät)                                  | Ja. |  |  |  |  |  |
| Herzmonitor (Heimgerät)                           | Ja. | Beatmungsgeräte (Heimgerät)                              | Ja. |  |  |  |  |  |
| Heimdialysegerät                                  |     | Krankenfahrstühle ohne Summenbegrenzung                  | Ja. |  |  |  |  |  |
| Hör-/Sprechgeräte                                 | Ja. | orthopädische Schuhe                                     | Ja. |  |  |  |  |  |
| Blindenhund o. Blindenleitgerät                   | Ja. | Blindenlese-/Vorlesegerät                                | Ja. |  |  |  |  |  |
| Sehhilfen Erstattung mind. alle 24 Monate         | Ja. | offen im Bereich lebenserhaltender Hilfsmittel           | Ja. |  |  |  |  |  |
| Hilfsmittel - mind. normale Ausführung            | Ja. | Hilfsmittel - Reparatur                                  | Ja. |  |  |  |  |  |
| Hilfsmittel - keine Beschränkungen d. Bezugsart   | Ja. | Heilmittel - keine pauschalen Beschränkungen             | Ja. |  |  |  |  |  |
| Heilmittel - kein Preis-/Leistungsverzeichnis     | Ja. | Logopädie durch Logopäden                                | Ja. |  |  |  |  |  |
| Ergotherapie durch Ergotherapeuten                | Ja. | Arznei-/Verbandmittel ohne zusätzliche SB                | Ja. |  |  |  |  |  |
| Vorsorge auch über gesetzliche Programme          | Ja. | Schutzimpfungen  | Ja. |  |  |  |  |  |
| Psychotherapie auch ohne vorherige Zusage des VR  |     | Psychotherapie ohne besondere<br>Einschränkungen/SB`s    | Ja. |  |  |  |  |  |

| Leistungspunkte Stationär  |     |  |     |  |  |  |  |  |
|--|-----|--|-----|--|--|--|--|--|
| 2-Bett-Zimmer  | Ja. | Wahlärztliche Behandlung (freie Arztwahl)                        | Ja. |  |  |  |  |  |
| Krankentransporte bis nächstes geeignetes KH ohne km-Grenze inkl. Rettungsflug | Ja. | Ersatzkrankenhaustagegeld  | Ja. |  |  |  |  |  |
| Verzicht auf rechtz. Meldung KH-Aufenthalt                                     | Ja. | Gemischte Anstalten - bessere Regelung als MB/KK (mind. Notfall) | Ja. |  |  |  |  |  |
| Stationäre Psychotherapie ohne pauschale<br>Beschränkungen                     | Ja. | Entziehungsmaßnahmen versichert                                  | Ja. |  |  |  |  |  |
| GOÄ stationär: keine Begrenzung auf den Höchstsatz                             | Ja. |  |     |  |  |  |  |  |

| Leistungspunkte Zahn                            |     |   |     |  |  |  |  |
|---|-----|---|-----|--|--|--|--|
| Inlays & Implantate ohne pauschale Begrenzungen | Ja. | Inlays = Zahnbehandlung                       | Ja. |  |  |  |  |
| Kieferorthopädie ohne Altersbeschränkung        | Ja. | GOZ Zahn: keine Begrenzung auf den Höchstsatz | Ja. |  |  |  |  |

| Leistungspunkte Allgemein   |     |  |
|---|-----|--|
| Kindernachversicherung - Klarstellung angeborener<br>Geburtsschäden/Anomalien | Ja. |  |

| Leistungspunkte Krankenhaustagegeld   |  |
|---------------------------------------|--|
| Keine Leistungspunkte berücksichtigt. |  |

## Leistungsübersicht

Hier sehen Sie eine Leistungsübersicht unserer vorgeschlagenen Tarife. Die Leistungsstärke der Tarife in den einzelnen Bereiche wird durch die Anzahl der farbigen Balken wiedergespiegelt. Sollten wichtige Hinweise zu den Tarifen vorhanden sein, werden diese mit einem gelben Warnhinweis gekennzeichnet. Bitte lesen Sie dann diese Hinweise in den Tarifdetails nach.

| Versicherer | Tarife  | <u> </u> | Gesamt<br>€ | AN<br>Anteil € | Selbst-<br>beteili-<br>gung € | Effektiv<br>€ | Ambulant | Stat | ionär  | Chefarzt | Zahn | Zahn-<br>behand-<br>lung | Zahn-<br>ersatz | Kiefer-<br>ortho-<br>pädie | Erfüllte<br>Vorgaben in<br>% |
|-------------|---|----------|-------------|----------------|-------------------------------|---------------|----------|------|--------|----------|------|--------------------------|-----------------|----------------------------|------------------------------|
| Debeka      | P20 P30 Z20 Z30 BE/S2<br>PVB TK   | 1        | 211,90      | 0,00           |                               | 211,90        |          | *    |        | 8        |      | 50 %                     | 50 %            | 50 %                       | 65 %                         |
| Huk-Coburg  | BA501-50 BS501-50<br>BZ501-50 BEZ1plus PVB<br>KHT-B                               | 1        | 187,05      | 0,00           |                               | 187,05        | IIIII    | *    | IIIIII | 3        |      | 50 %                     | 50 %            | 50 %                       | 65 %                         |
| Hallesche   | BEa 50 CA 120 CA 30<br>CSR 120 CSR 30 CZ 120<br>CZ 30 CG 230 CG 320<br>CSD PVB KH |          | 258,53      | 0,00           |                               | 258,53        |          | *    |        | 8        |      | 50 %                     | 50 %            | 50 %                       | 98 %                         |

#### Legende:



A: Ambulante Selbstbeteiligung, S: Stationäre Selbstbeteiligung, Z: Selbstbeteiligung bei Zahnleistungen

Effektivbeitrag: Der Effektivbeitrag ist der Krankenversicherungsbeitrag (bei Arbeitnehmern abzüglich des Arbeitsgeberzuschusses) plus 1/12 der jährlichen Selbstbeteiligung.

## Leistungsübersicht Ambulant

Im folgenden wird die Leistungsstärke der Tarife im ambulanten Leistungsbereich verglichen.

| Versicherer | Tarife   | <u> </u> | Gesamt € | AN Anteil<br>€ | Selbst-<br>beteiligung<br>€ | Effektiv € | GOÄ / GOZ | Heilpraktik<br>er | Heil-/Hilfs-<br>mittel | Psycho-<br>therapie | Vorsorge | Erfüllte Vorgaben<br>in % |
|-------------|--|----------|----------|----------------|-----------------------------|------------|-----------|-------------------|------------------------|---------------------|----------|---------------------------|
| Debeka      | P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK  | 1        | 211,90   | 0,00           |                             | 211,90     |           |                   |                        |                     | =        | 65 %                      |
| Huk-Coburg  | BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B                               | 1        | 187,05   | 0,00           |                             | 187,05     |           |                   |                        |                     |          | 65 %                      |
| Hallesche   | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR<br>120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG<br>230 CG 320 CSD PVB KH |          | 258,53   | 0,00           |                             | 258,53     |           |                   |                        |                     |          | 98 %                      |

### Legende:



A: Ambulante Selbstbeteiligung, S: Stationäre Selbstbeteiligung, Z: Selbstbeteiligung bei Zahnleistungen

## Leistungsübersicht Tagegelder

Hier sehen Sie eine Leistungsübersicht unserer vorgeschlagenen Tarife in den Leistungsbereichen Tagegelder:

| Versicherer | Tarife  | A | Gesamt € | AN Anteil € | Selbst-<br>beteiligung € | Effektiv € | Krankenhaus-<br>tagegeld | Erfüllte Vorgaben in % |
|-------------|---|---|----------|-------------|--------------------------|------------|--------------------------|------------------------|
| Debeka      | P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | 1 | 211,90   | 0,00        |                          | 211,90     |                          | 65 %                   |
| Huk-Coburg  | BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                            | 1 | 187,05   | 0,00        |                          | 187,05     |                          | 65 %                   |
| Hallesche   | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH |   | 258,53   | 0,00        |                          | 258,53     |                          | 98 %                   |

#### Legende:



A: Ambulante Selbstbeteiligung, S: Stationäre Selbstbeteiligung, Z: Selbstbeteiligung bei Zahnleistungen

## **Tarifdetails**

| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PV  | втк     | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>PVB KHT-B   | BEZ1plus | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |                |  |
|---|---------|---|----------|---|----------------|--|
| Tarif BE/S2:  | 11,40 € | Tarif BA501-50:   | 96,73 €  | Tarif BEa 50:   | 8,04 €         |  |
| Beihilfeergänzungstarif: Zahntechnische Laborleistungen, Ausland, Hilfsmittel, Sehhilfen, Krankenhaustagegeld, Kurtagegeld. (für versicherte Personen, bei denen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen grundsätzlich zu 40 % | .,,.    | Ambulanter Tarif für<br>Beihilfeberechtigte.<br>Versicherter Prozentsatz: 50%<br>Der Tarif wirdt spätestens zum<br>Ende des Monats, in dem der<br>Versorgungsfall eintritt oder<br>das 65. Lebensjahr vollendet<br>wird auf den Tarif BA30<br>umgestellt. |          | Beihilfeergänzungstarif: - Sehhilfen - Heilpraktiker bis 1.000 EUR - Zahnersatz (Material-/Laborkosten) - privatärztliche Behandlung über der GOÄ/GOZ - Kurtagegeld Stand: 01.04.2010 | <b>3,0</b> 1 - |  |
| beihilfefähig sind)   |         | Stand: 01.02.2009   |          | Tarif CA 120:   | 52,18 €        |  |
| Stand: 01.02.2009   |         | Tarif BEZ1plus:   | 7,91 €   | Ambulant:   | 32,10 €        |  |
| Tarif P20:  | 52,85 € | Stand: 01.03.2011   |          | 20% Ambulante<br>Heilbehandlung   |                |  |
| Ambulanter u. stationärer Tarif<br>(Regel- u. Wahlleistungen) für<br>Beihilfeberechtigte.<br>Versicherter Prozentsatz: 20%  |         | Tarif BS501-50:<br>Stationärer Tarif für<br>Beihilfeberechtigte.<br>Regel- u. Wahlleistungen (2-  | 34,28 €  | 20% Heilpraktiker 20% Psychotherapie (ohne Sitzungszahlbegrenzung)  (Tarif für Beihilfeberechtigte,   |                |  |
| Stand: 01.01.2010   | 25.50.5 | Bettzimmer, Chefarzt).<br>Versicherter Prozentsatz: 50%   |          | endet im Versorgungsfall,<br>spät. mit Alter 65)  |                |  |
| Tarif P30: Ambulanter Tarif für   | 95,53 € |   |          | Stand: 01.04.2010   |                |  |
| Beihilfeberechtigte. Versicherter Prozentsatz: 30%  |         | Der Tarif wirdt spätestens zum<br>Ende des Monats, in dem der<br>Versorgungsfall eintritt oder  |          | Tarif CA 30:  | 85,42 €        |  |
| Stand: 01.01.2010  Tarif PVB:   | 10,24 € | das 65. Lebensjahr vollendet<br>wird auf den Tarif BS30<br>umgestellt.  |          | Ambulant:<br>30% Ambulante<br>Heilbehandlung  |                |  |
| Pflegepflichtversicherung für Beihilfeberechtigte.  |         | Stand: 01.02.2009   |          | 30% Heilpraktiker<br>30% Psychotherapie (ohne<br>Sitzungszahlbegrenzung)  |                |  |
| Stand: 01.01.2010   |         | Tarif BZ501-50:   | 22,03 €  | ,   |                |  |
| Tarif Z20:  | 7,91 €  | Zahntarif für<br>Beihilfeberechtigte.   |          | (Tarif für Beihilfeberechtigte) Stand: 01.04.2010   |                |  |
| Zahntarif für   | .,      | Versicherter Prozentsatz: 50%   |          | Tarif CG 230:   | 0 22 6         |  |
| Beihilfeberechtigte.<br>Versicherter Prozentsatz: 20%<br>Stand: 01.01.2010  |         | Der Tarif wirdt spätestens zum<br>Ende des Monats, in dem der<br>Versorgungsfall eintritt oder<br>das 65. Lebensjahr vollendet<br>wird auf den Tarif BZ30   |          | Erstattung Wahlleistungen im Krankenhaus (2-Bettzimmer, Privatarzt). Versicherter Prozentsatz: 30%  | 8,23 €         |  |
| Tarif Z30:  | 12,55 € | umgestellt.   |          | Stand: 01.04.2010   |                |  |
| Zahntarif für<br>Beihilfeberechtigte.<br>Versicherter Prozentsatz: 30%  |         | Stand: 01.02.2009  Tarif PVB:   | 9,50 €   | Tarif CG 320: Stationär:  | 4,27 €         |  |
| Stand: 01.01.2010   |         | Pflegepflichtversicherung für   |          | 20% 2-Bettzimmer  |                |  |
| Tarif TK:   | 3,40 €  | Beihilfeberechtigte. Stand: 01.01.2010  |          | 20% Wahlärztliche<br>Behandlung   |                |  |
| Krankenhaustagegeld.  |         |   |          | (Tarif für Beihilfeberechtigte,   |                |  |
| Stand: 01.01.2008  Gesetzlicher Zuschlag:   | 18,02 € | Tarif KHT-B: Krankenhaustagegeld für Beihilfeberechtigte.   | 2,76 €   | endet im Versorgungsfall,<br>spät. mit Alter 65)  |                |  |
|   |         | Stand: 01.01.2008   |          | Stand: 01.04.2010   |                |  |
|   |         | Gesetzlicher Zuschlag:  | 13,84 €  | Tarif CSD: Erstattung der Differenzkosten 1-Bettzimmer.   | 4,24 €         |  |
|   |         |   |          | Stand: 01.04.2010   |                |  |
|   |         |   |          | Tarif CSR 120:<br>Stationär:<br>20% Regelleistungen   | 11,81 €        |  |
|   |         |   |          | 20% Mehrbettzimmer  |                |  |
|   |         |   |          | (Tarif für Beihilfeberechtigte,<br>endet im Versorgungsfall,<br>spät. mit Alter 65)   |                |  |
|   |         |   |          | Stand: 01.04.2010   |                |  |
|   |         |   |          |   |                |  |
|   |         |   |          | Tarif CSR 30:   | 22,32 €        |  |

| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH |   |
|--|---|---|---|
|  |   | Stationär:<br>30% Regelleistungen<br>30% Mehrbettzimmer                                 |   |
|  |   | (Tarif für Beihilfeberechtigte)   |   |
|  |   | Stand: 01.04.2010   |   |
|  |   | Tarif CZ 120: 12,81 *   | € |
|  |   | Zahntarif:<br>20% Zahnbehandlung<br>20% Zahnersatz<br>20% Kieferorthopädie              |   |
|  |   | (Tarif für Beihilfeberechtigte,<br>endet im Versorgungsfall,<br>spät. mit Alter 65)     |   |
|  |   | Stand: 01.04.2010   |   |
|  |   | Tarif CZ 30: 19,68 4  | € |
|  |   | Zahn: 30% Zahnbehandlung 30% Zahnersatz 30% Kieferorthopädie                            |   |
|  |   | (Tarif für Beihilfeberechtigte)   |   |
|  |   | Stand: 01.04.2010   |   |
|  |   | Tarif PVB: 10,22 4  | € |
|  |   | Pflegepflichtversicherung für Beihilfeberechtigte.                                      |   |
|  |   | Stand: 01.01.2008   |   |
|  |   | Tarif KH: 4,52 •  | € |
|  |   | Krankenhaustagegeld.  |   |
|  |   | Stand: 01.01.2008   |   |
|  |   | Gesetzlicher Zuschlag: 14,79  | € |

## Hinweise nicht erfüllter Leistungsvorgaben und wichtige Informationen zu den Tarifen:

| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK                   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B            | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH |  |  |
|--|--|--|--|--|
| Erfüllte Vorgaben: 65%                                   | Erfüllte Vorgaben: 65%   | Erfüllte Vorgaben: 98%   |  |  |
| Folgende Vorgaben wurden nicht erfüllt:                  | Folgende Vorgaben wurden nicht erfüllt:                          | Folgende Vorgaben wurden nicht erfüllt:  |  |  |
| GOÄ ambulant: keine Begrenzung auf den Höchstsatz        | GOÄ ambulant: keine Begrenzung auf den<br>Höchstsatz             | Heilmittel - kein Preis-/Leistungsverzeichnis  |  |  |
| Blindenhund o. Blindenleitgerät                          | GOÄ stationär: keine Begrenzung auf den                          |  |  |  |
| Hilfsmittel - Reparatur                                  | Höchstsatz   |  |  |  |
| Gemischte Anstalten - bessere Regelung                   | Kunstaugen   |  |  |  |
| als MB/KK (mind. Notfall)                                | Blindenhund o. Blindenleitgerät                                  |  |  |  |
| Verzicht auf rechtz. Meldung KH-Aufenthalt               | Körperersatzstücke   |  |  |  |
| GOZ Zahn: keine Begrenzung auf den                       | Atemmonitor (Heimgerät)  |  |  |  |
| Höchstsatz Kindernachversicherung - Klarstellung         | Gemischte Anstalten - bessere Regelung als MB/KK (mind. Notfall) |  |  |  |
| angeborener Geburtsschäden/Anomalien                     | GOZ Zahn: keine Begrenzung auf den                               |  |  |  |
| Logopädie durch Logopäden                                | Höchstsatz   |  |  |  |
| Ergotherapie durch Ergotherapeuten                       | Herzmonitor (Heimgerät)  |  |  |  |
| Blindenlese-/Vorlesegerät                                | Beatmungsgeräte (Heimgerät)                                      |  |  |  |
| Krankenfahrstühle ohne                                   | Blindenlese-/Vorlesegerät  |  |  |  |
| Summenbegrenzung   | Heimdialysegerät   |  |  |  |
| offen im Bereich lebenserhaltender<br>Hilfsmittel        | Krankenfahrstühle ohne<br>Summenbegrenzung                       |  |  |  |
| Krankenfahrten/-transporte (zur Chemotherapie, Dialyse,) | offen im Bereich lebenserhaltender<br>Hilfsmittel                |  |  |  |
| Vorsorge auch über gesetzliche Programme                 |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH |
|---|--|--|
| Schutzimpfungen   | Krankenfahrten/-transporte (zur  |  |
| Entziehungsmaßnahmen versichert   | Chemotherapie, Dialyse,)   |  |
| Verzicht auf Kurortklausel  | Prothesen  |  |
|   | Entziehungsmaßnahmen versichert  |  |
| Wichtige Hinweise:  | Wichtige Hinweise:   | Keine Hinweise vorhanden.  |
| P20:  | BA501-50:  |  |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Krankenfahrstühle ohne<br>Summenbegrenzung erstattungsfähig?   | Psychotherapie - im Delegationsverfahren erstattungsfähig?   |  |
| Krankenfahrstühle sind max. bis zu einem Rechnungsbetrag i.H. von 620,- €   | Psychotherapie ist auch im Delegationsverfahren nicht erstattungsfähig.  |  |
| erstattungsfähig.   | BEZ1plus:  |  |
| Zahn - wie lange ist die Summenbegrenzung i.d. ersten Jahren?   | Sonstiges  Selbstbeteiligung für Sehhilfen, Arznei-,   |  |
| Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer.  | Heil- und Hilfsmittel, Fahrtkosten,<br>Heilpraktiker von 60 € im Kalenderjahr in<br>diesem Tarif.                                      |  |
| Psychotherapie - wieviele Sitzungen sind pro Jahr erstattungsfähig?   | BS501-50:<br>Krankenhaus - ist stationäre Psychotherapie   |  |
| Psychotherapie ist bis zu 20<br>psychotherapeutische Sitzungen<br>erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende<br>Behandlungen werden mit dem halben  | ohne pauschale Beschränkungen<br>erstattungsfähig?<br>Aufwendungen für Psychotherapie werden<br>höchstens für 30 Behandlungen bzw. bei |  |
| Erstattungssatz dieses Tarif erstattet. Sehhilfen - wie hoch ist die Erstattung für Sehhilfen? (€)  | stationärem Krankenhausaufenthalt für 30<br>Behandlungstage je Kalenderjahr erstattet.   |  |
| Brillen und Kontaktlinsen sind ihne<br>Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem<br>Rechnungsbetrag von 110 EUR)<br>erstattungsfähig.  |  |  |
| P30:  |  |  |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Krankenfahrstühle ohne<br>Summenbegrenzung erstattungsfähig?   |  |  |
| Krankenfahrstühle sind max. bis zu einem Rechnungsbetrag i.H. von 620,- € erstattungsfähig.   |  |  |
| Zahn - wie lange ist die Summenbegrenzung i.d. ersten Jahren?   |  |  |
| Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer.  |  |  |
| Sehhilfen - wie hoch ist die Erstattung für Sehhilfen? (€)  |  |  |
| Brillen und Kontaktlinsen sind ihne<br>Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem<br>Rechnungsbetrag von 110 EUR)<br>erstattungsfähig.  |  |  |
| Psychotherapie - wieviele Sitzungen sind pro Jahr erstattungsfähig?   |  |  |
| Psychotherapie ist bis zu 20<br>psychotherapeutische Sitzungen<br>erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende<br>Behandlungen werden mit dem halben<br>Erstattungssatz dieses Tarif erstattet. |  |  |
| TK:   |  |  |
| max. versicherbarer Tagessatz   |  |  |
| Maximal versicherbarer Tagessatz: 200,- €   |  |  |

## Leistungsvergleich Schnellübersicht:

| Allgemeine Leistungspunkte   |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Antrag - wird im Antrag max. 3<br>Jahre rückwirkend nach<br>ambulanten Behandlungen<br>gefragt?  | ~   |  | ~   |
| Antrag - wird im Antrag max. 3<br>Jahre rückwirkend nach<br>psychotherapeutischen<br>Behandlungen gefragt?   | ~   |  |   |
| Antrag - wird im Antrag max. 5<br>Jahre rückwirkend nach<br>stationären Behandlungen<br>gefragt?   | ~   |  |   |
| Zahn - bis wie viele fehlende<br>Zähne ist ggf. eine Annahme<br>möglich?   |   |  | 3   |
| Allgemeines - sind Kinder alleine<br>(ohne Elternteil) versicherbar? Ab<br>welchem Alter?  | 0   | 6  | 8   |
| Ausland - wie viele Monate<br>besteht Versicherungsschutz<br>weltweit?   | unbegrenzt                                | 2  | unbegrenzt  |
| Ausland - ist der med.<br>notwendige Rücktransport aus<br>dem Ausland versichert?  | ✓   | ~  | ~   |
| Ausland - besteht bei<br>vorübergehender Verlegung des<br>Wohnsitzes innerhalb<br>EU/EWR/Europa volle tarifl.<br>Leistung? (Keine Begrenzung<br>auf Kosten wie in Deutschland) |   |  | ~   |
| Ausland - besteht bei<br>dauerfhafter Verlegung des<br>Wohnsitzes innerhalb<br>EU/EWR/Europa volle tarifl.<br>Leistung? (Keine Begrenzung<br>auf Kosten wie in Deutschland)    |   |  | ~   |
| Allgemeines - ist vertraglich<br>geregelt, dass der Vertrag bei<br>Verlegung d. Wohnsitzes ins<br>außereuropäische Ausland auf<br>jeden Fall fortgeführt werden<br>kann?       |   |  |   |
| Beitragsrückerstattung -<br>beinhaltet der Tarif eine<br>garantierte<br>Beitragsrückerstattung?  |   |  |   |
| Beitragsrückerstattung - wieviele<br>Monatsbeiträge sollen nach 1<br>leistungsfreien Jahr erstattet<br>werden?   | 4   | 4  | 1   |
| Allgemeines - sind keine<br>Wartezeiten vorhanden?   |   |  |   |
| Allgemeines - besteht ein<br>Optionsrecht auf<br>Höherversicherung in bessere<br>Tarife?   |   |  |   |
| Allgemeines - sieht der Vertrag<br>nach Entbindung<br>Zusatzleistungen vor (z.B.<br>Pauschalleistung,<br>Beitragsfreiheit)?  |   |  |   |
| Allgemeines -<br>verzichtet/beschränkt der<br>Versicherer die Anwendung des<br>§5 1.a) der MB/KK<br>(Musterbedingungen<br>Krankheitskostenversicherung -<br>Ausschluss Krieg)? |   |  | ~   |

| Allgemeine Leistungspunkte  |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Allgemeines - ist vertraglich<br>garantiert, dass bei Beendigung<br>der Vollversicherung in eine<br>Zusatzversicherung umgestellt<br>werden kann? |   |  | ~   |
| Allgemeines - erfolgt in den<br>Bedingungen eine Klarstellung<br>hinsichtlich angeborener<br>Anomalien/Geburtsschäden?                            |   | ~  | ~   |

| Leistungspunkte Ambulant   |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Selbstbeteiligung - wie hoch ist die max. Selbstbeteiligung pro Jahr?  | 0€  | 0€   | 0€  |
| Selbstbeteiligung - gilt die<br>Selbstbeteilung nur für den<br>ambulanten Bereich?   | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| Selbstbeteiligung - ist die<br>Selbstbeteiligung für Kinder<br>reduziert?  | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| Vorsorge - sind<br>Vorsorgeuntersuchungen ohne<br>Anrechnung auf<br>Selbstbeteiligungen<br>erstattungsfähig?   | >   | ~  | ~   |
| Volle Erstattung auch bei direkter Facharztkonsultation?   | <b>&gt;</b>                               | ✓  | ~   |
| Verzicht bei akuter Erkrankung<br>im Ausland auf die Einhaltung<br>des Haus-/Primärarztprinzipes?  | <b>~</b>                                  | ~  | ~   |
| Verzichtet der Versicherer bei bei<br>Not- und Bereitschaftsärzten auf<br>die Einhaltung des Haus-<br>/Primärarztprinzipes?  | <b>*</b>                                  | ~  | ~   |
| Verzichtet der Tarif auf eine Frist (z.B. 6 Monate), nach der erneut die Überweisung durch einen Haus-/Primärarzt erfolgen muss?   | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| Ist der Eigenanteil, der bei<br>Nichteinhaltung des Haus-<br>/Primärarztprinzipes zusätzlich<br>entsteht, in der Höhe oder zeitlich<br>begrenzt?   | >   | ~  | ~   |
| GOÄ ambulant - leistet der Tarif<br>mind. bis zum Höchstsatz der<br>GOÄ?   | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| GOÄ ambulant - leistet der Tarif<br>auch über den Höchstsatz der<br>GOÄ?   |   |  | ~   |
| GOÄ ambulant - erstattet der<br>Versicherer z.B.bei gezielten<br>Behandlungen im Ausland die<br>tariflichen Leistungen bis zu den<br>dort üblichen<br>Rechnungsbeträgen (nicht<br>maximal wie in Deutschland)? |   |  | ~   |
| Sind Behandlungen durch<br>Heilpraktiker erstattungsfähig?   | <b>&gt;</b>                               | ✓  | ✓   |
| Wie hoch ist die Erstattung für<br>Behandlungen durch<br>Heilpraktiker?  | 50 %                                      | 50 %   | 50 %  |
| Bis zu welchem €-Betrag sind<br>Behandlungen durch<br>Heilpraktiker p.a. mind.<br>erstattungsfähig?  | unbegrenzt                                | unbegrenzt   | unbegrenzt  |
| Behandl./Medikamente nach<br>Hufeland/altern. Heilmethoden<br>erstattungsfähig?  |   |  | ~   |
| Heilpraktiker - sind<br>Heilpraktikerleistungen mind. bis<br>zum Höchstsatz GebüH.<br>erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Vorsorge - sind<br>Vorsorgeuntersuchungen über<br>gesetzl. Programme hinaus<br>erstattungsfähig?   |   | ~  | ~   |
| Vorsorge - werden<br>Schutzimpfungen erstattet?  |   | ✓  | ✓   |
| Heilmittel - wie hoch ist die Erstattung in %?   | 50 %                                      | 50 %   | 50 %  |

| Leistungspunkte Ambulant   |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Heilmittel - wie hoch ist die max.<br>Selbstbeteiligung p.a. €? (9999 = unbegrenzt)  | 0€  | 0€   | 0€  |
| Heilmittel - sind keine unübliche<br>Beschränkungen (z.B: max. 10<br>Behandlungen pro Jahr,<br>Selbstbeteiligungen etc.)<br>vorhanden? | >   | ~  | ~   |
| Heilmittel - kein Preis-<br>/Leistungsverzeichnis<br>vorhanden?  | <b>~</b>                                  | ~  |   |
| Heilmittel - ist Logopädie durch Logopäden erstattungsfähig?   |   | ✓  | ✓   |
| Heilmittel - ist Ergotherapie durch Ergotherapeuten erstattungsfähig?  |   | ~  | ~   |
| Hilfsmittel - wie hoch ist die Erstattung in %?  | 50 %                                      | 50 %   | 50 %  |
| Hilfsmittel - wie hoch ist die max.<br>Selbstbeteiligung p.a. €? (9999 =<br>unbegrenzt)  | 0€  | 0€   | 0€  |
| Hilfsmittel - existiert ein offener<br>Hilfsmittelkatalog?   |   |  |   |
| Hilfsmittel - sind alle<br>lebenserhaltenden Hilfsmittel<br>versichert?  |   |  | ~   |
| Hilfsmittel - ist mind die "normale"<br>Ausführung erstattungsfähig?   | <b>~</b>                                  | ✓  | ~   |
| Hilfsmittel - ist die Reparatur erstattungsfähig?  |   | ✓  | ✓   |
| Hilfsmittel - bestehen keine<br>Beschränkungen der Bezugsart<br>(Miete, Leihe, wer liefert)?   | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Atemmonitore (Heimgerät)<br>erstattungsfähig?   | <b>~</b>                                  |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Herzmonitore (Heimgerät)<br>erstattungsfähig?   | <b>~</b>                                  |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Beatmungsgeräte (Heimgerät)<br>erstattungsfähig?  | <b>~</b>                                  |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Heimdialysegeräte<br>erstattungsfähig?  | <b>~</b>                                  |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für Krankenfahrstühle ohne Summenbegrenzung erstattungsfähig?  |   |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>Hör- u. Sprechgeräte<br>erstattungsfähig?   | <b>&gt;</b>                               | ~  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für orthopädische Schuhe erstattungsfähig?   | ~   | ~  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für<br>die Anschaffung/Ausbildung eine<br>Blindenhund/Blindenleitgerätes<br>erstattungsfähig?            |   |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für Blindenlese-/Vorlesegeräte erstattungsfähig?   |   |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind alle<br>Körperersatzstücke<br>uneingeschränkt<br>erstattungsfähig?  | ~   |  | ~   |

| Leistungspunkte Ambulant  | Doboko  | High Cohurs  | Hallacaka   |
|---|---|--|---|
|   | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Hilfsmittel - sind Prothesen<br>uneingeschränkt<br>erstattungsfähig? (z.B. Arm-,<br>Bein-, Brustprothesen)  | ~   |  | ~   |
| Hilfsmittel - sind Orthesen<br>erstattungsfähig? (z.B.<br>Stützkorsett nach Bandscheiben-<br>OP)  | ~   | ~  | ~   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für Kunstaugen erstattungsfähig?  | ~   |  | ~   |
| Sehhilfen - erstattungsfähig?   | ✓   | ✓  | <b>✓</b>  |
| Sehhilfen - wie hoch ist die<br>Erstattung für Sehhilfen? (€)   | unbegrenzt Hinweis: P30: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig. P20: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig.   | unbegrenzt   | unbegrenzt  |
| Sehhilfen - sind Sehhilfen mind.<br>alle 24 Monate erstattungsfähig?  | ✓   | ✓  | ✓   |
| Psychotherapie - erstattungsfähig?  | ✓   | ✓  | ✓   |
| Psychotherapie - auch ohne vorherige Zusage des Versicherers erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Psychotherapie - im<br>Delegationsverfahren<br>erstattungsfähig?  | ~   |  | ~   |
| Psychotherapie - keine pauschalen Einschränkungen?  | ✓   | ✓  | ✓   |
| Psychotherapie - wieviele<br>Sitzungen sind pro Jahr<br>erstattungsfähig?   | Hinweis: P30: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Behandlungen werden mit dem halben Erstattungssatz dieses Tarif erstattet. P20: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Behandlungen werden mit dem halben Erstattungssatz dieses Tarif erstattet. | 30   | unbegrenzt  |
| Ambulante Krankentransport erstattungsfähig?  | ✓   | ✓  | ✓   |
| Sind Fahrten/Transporte (zur<br>Chemotherapie,<br>Dialysebehandlung) ohne weitere<br>Voraussetzungen auf z.B.<br>Gehunfähigkeit erstattungsfähig? |   |  | ~   |
| Arznei-/Verbandmittel - ohne zusätzliche Selbstbeteiligung erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Arznei-/Verbandmittel - sind<br>Nährmittel bei schweren<br>Erkrankungen erstattungsfähig?   | ~   |  | ~   |
| Allgemeines - wird auf die<br>Anwendung der Kurortklausel<br>verzichtet?  |   | ~  | ~   |

| Leistungspunkte Stationär   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B   | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Krankenhaus - sind Mehrkosten für ein 1-Bettzimmer erstattungsfähig?  |   | ~  | ~   |
| Krankenhaus - sind Mehrkosten für ein 2-Bettzimmer erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Krankenhaus - sind wahlärztliche Behandlungen erstattungsfähig?   | ~   | ~  | ~   |
| GOÄ stationär - leistet der Tarif bis zum Höchstsatz der GOÄ?   | ✓   | ✓  | ✓   |
| GOÄ stationär - leistet der Tarif<br>auch über den Höchstsatz der<br>GOÄ?   | ~   |  | ~   |
| GOÄ stationär - erstattet der<br>Versicherer z.B.bei gezielten<br>Behandlungen im Ausland die<br>tariflichen Leistungen bis zu den<br>dort üblichen<br>Rechnungsbeträgen (nicht<br>maximal wie in Deutschland)?         |   |  | ~   |
| Krankenhaus - sind Kosten für<br>Anschlussheilbehandlungen<br>bedingungsgemäß nach<br>vorheriger Zusage (und ohne<br>Summenbegrenzung)<br>erstattungsfähig?   |   |  |   |
| Krankenhaus - sind Kosten für<br>Anschlussheilbehandlungen<br>mind. bei bestimmten Diagnosen<br>(z.B. Herztransplantation,<br>Schlaganfall) auch ohne<br>vorherige Zusage ohne<br>Summenbegrenzung<br>erstattungsfähig? |   |  |   |
| Krankenhaus - sind Kosten für<br>Anschlussheilbehandlungen auch<br>ohne vorherige Zusage des<br>Versicherers ohne<br>Summenbegrenzung<br>erstattungsfähig?  |   |  |   |
| Krankenhaus - sind<br>Krankentransporte ohne km-<br>Grenze bis zum nächsten<br>geeigneten KH erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Krankenhaus - ist ein<br>Ersatzkrankenhaustagegeld bei<br>Verzicht auf die Wahlleistungen<br>vorgesehen?  | ~   | ~  | ~   |
| Krankenhaus - verzichtet der VR<br>auf die rechtz. Meldung eines<br>Krankenhaus-Aufenthaltes?   |   | ~  | ~   |
| Gemischte Krankenanstalten -<br>beinhalten die Bedingungen eine<br>kundenfreundlichere Regelung<br>als die MB/KK?   |   |  | ~   |
| Krankenhaus - ist stationäre<br>Psychotherapie ohne pauschale<br>Beschränkungen<br>erstattungsfähig?  | ~   | Hinweis: BS501-50: Aufwendungen für Psychotherapie werden höchstens für 30 Behandlungen bzw. bei stationärem Krankenhausaufenthalt für 30 Behandlungstage je Kalenderjahr erstattet. | ~   |
| Allgemeines - sind<br>Entziehungsmassnahmen<br>erstattungsfähig?  |   |  | ~   |

| Leistungspunkte Zahn   |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| Zahn - wie hoch wird<br>Zahnbehandlung erstattet? (%)  | 50 %  | 50 %   | 50 %  |
| Zahn - wie hoch wird Zahnersatz erstattet? (%)   | 50 %  | 50 %   | 50 %  |
| Zahn - wie hoch wird<br>Kieferorthopädie erstattet? (%)  | 50 %  | 50 %   | 50 %  |
| Zahn - ist Kieferorthopädie ohne<br>Altersbeschränkung<br>erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| GOZ Zahn - leistet der Tarif<br>mind. bis zum Höchstsatz der<br>GOZ?   | ~   | ~  | ~   |
| GOZ Zahn - der Tarif auch über den Höchstsatz der GOZ?   |   |  | <b>✓</b>  |
| GOZ Zahn - erstattet der<br>Versicherer z.B.bei gezielten<br>Behandlungen im Ausland die<br>tariflichen Leistungen bis zu den<br>dort üblichen<br>Rechnungsbeträgen (nicht<br>maximal wie in Deutschland)? |   |  | ~   |
| Zahn - ist kein Preis-<br>/Leistungsverzeichnis<br>vorhanden?  | ~   | ~  | ~   |
| Zahn - wie lange ist die<br>Summenbegrenzung i.d. ersten<br>Jahren?  | 99 Hinweis: P30: Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer. P20: Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer. | 0  | 10  |
| Zahn - entfällt die<br>Summenbegrenzung bei Unfall?  | ~   | ~  | ~   |
| Zahn - ist die Vorlage eines Heil-<br>u. Kostenplan nicht zwingend<br>vorgeschrieben?  | ~   |  |   |
| Zahn - sind Inlays & Implantate ohne pauschale Begrenzungen erstattungsfähig?  | ~   | ~  | ~   |
| Zahn - werden Inlays wie Zahnbehandlung erstattet?   | ✓   | <b>✓</b>   | ✓   |

| Leistungspunkte Krankenhaustagegeld |  |  |   |
|-------------------------------------|--|--|---|
|                                     | Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB<br>TK                            | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50<br>BEZ1plus PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120<br>CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230<br>CG 320 CSD PVB KH |
| max. versicherbarer Tagessatz       | 0<br>Hinweis:<br>TK:<br>Maximal versicherbarer<br>Tagessatz: 200,- € |  |   |
| Mindestvertragsdauer                |  |  |   |

| Leistungsvergleich Textübersicht  |
|---|
| Auf den folgenden Seiten finden Sie einen textuellen Vergleich der Leistungspunkte der vorgeschlagenen Tarife. Dieser Vergleich ersetzt nicht die originalen Dokumenten des Versichers und dient somit nicht als Leistungsbeschreibung. |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |

| Allgemeine Leistungspunkte  |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B       | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Antrag - wird im Antrag   | max. 3 Jahre rückwirkend nach ambulanten                    | Behandlungen gefragt?  |
| P30: Ja, der Abfragezeitraum beträgt im ambulanten Bereich max. 3 Jahre. P20: Ja, der Abfragezeitraum beträgt im ambulanten Bereich max. 3 Jahre.   | -   | CA 30: Ja, der Abfragezeitraum beträgt im ambulanten Bereich max. 3 Jahre CA 120: Ja, der Abfragezeitraum beträgt im ambulanten Bereich max. 3 Jahre   |
| Antrag - wird im Antrag max. 3  | B Jahre rückwirkend nach psychotherapeuti                   | schen Behandlungen gefragt?  |
| P30: Ja, der Abfragezeitraum für ambulante psychotherapeutische Behandlungen beträgt max. 3 Jahre. P20: Ja, der Abfragezeitraum für ambulante psychotherapeutische Behandlungen beträgt max. 3 Jahre. | -   | Nein, der Abfragezeitraum für<br>Psychotherapie beträgt 10 Jahre.  |
| Antrag - wird im Antrag   | max. 5 Jahre rückwirkend nach stationären                   | Behandlungen gefragt?  |
| P30: Ja, der Abfragezeitraum für stationäre Aufenthalte beträgt max. 5 Jahre. P20: Ja, der Abfragezeitraum für stationäre Aufenthalte beträgt max. 5 Jahre.   | -   | Nein, der Abfragezeitraum für stationäre<br>Aufenthalte beträgt max. 10 Jahre (bis Alter<br>32: 5 Jahre).  |
| Zahn - bis w  | ie viele fehlende Zähne ist ggf. eine Annahr                | ne möglich?  |
| Es liegen leider keine Informationen vor.   | Es liegen leider keine Informationen vor.                   | CA 30: Bis 3 fehlende Zähne: Leistungsausschluss (Vereinbarung VG27) Ab 4 fehlende Zähne: Ablehnung Ab 11 ersetzten/überkronten Zähnen: Ablehnung CA 120: Bis 3 fehlende Zähne: Leistungsausschluss (Vereinbarung VG27) Ab 4 fehlende Zähne: Ablehnung Ab 11 ersetzten/überkronten Zähnen: Ablehnung |
| Allgemeines - sind h  | Kinder alleine (ohne Elternteil) versicherbar               | ? Ab welchem Alter?  |
| P30:<br>Kinder sind auch alleine versicherbar.<br>P20:<br>Kinder sind auch alleine versicherbar.  | Kinder sind erst ab dem 6. Lebensjahr alleine versicherbar. | CA 30: Kinder sind erst ab dem 8. Lebensjahr alleine versicherbar. CA 120: Kinder sind erst ab dem 8. Lebensjahr alleine versicherbar.   |

#### Allgemeine Leistungspunkte Huk-Coburg BA501-50 BS501-50 BEZ1plus Debeka Hallesche P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ **PVB KHT-B** 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH Ausland - wie viele Monate besteht Versicherungsschutz weltweit? Bei vorübergehendem Aufenthalt (bis zu 2 Bei vorübergehenden Aufenthalten besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz. Bei Wegzug des Versicherten in das europäische Ausland besteht der Monaten) im außereuropäischen Ausland gewährt der Versicherer Versicherungsschutz ohne besondere Vereinbarung. Solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, auf weltweite Heilbehandlung. Versicherungsvertrag weiter. CG 320: ihres Gesundheitszustandes antreten kann, Der Versicherungsschutz erstreckt sich, Bei vorübergehenden Aufenthalten besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz. Bei Wegzug des Versicherten in das europäische Ausland besteht der besteht Versicherungsschutz über 2 Monate ohne dass es einer besonderen hinaus, längstens aber für weitere 2 Monate. Vereinbarung bedarf, auf weltweite Heilbehandlung. CG 230: Der Versicherungsschutz erstreckt sich, Versicherungsvertrag weiter. ohne dass es einer besonderen Bei vorübergehenden Aufenthalten besteht Vereinbarung bedarf, auf weltweite zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz. Bei Wegzug des Versicherten in das Heilbehandlung. CA 120: europäische Ausland besteht der Versicherungsvertrag weiter. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, auf weltweite Bei vorübergehenden Aufenthalten besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz. Heilbehandlung. Bei Wegzug des Versicherten in das europäische Ausland besteht der Versicherungsvertrag weiter. Ausland - ist der med. notwendige Rücktransport aus dem Ausland versichert? Rücktransport aus dem Ausland ist erstattungsfähig (die Mehraufwendungen für die Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 6.000 € Rücktransport aus dem Ausland ist nicht Rücktransport aus dem Ausland ist erstattungsfähig. erstattungsfähig. Der Anspruch vermindert sich um die Rückreisekosten, die bei P30: Versicherungsleistung, die Aufwendungen für die Bestattung einer versicherten Person Rücktransport aus dem Ausland ist nicht normalem Verlauf der Reise entstanden erstattungsfähig. wären. im Ausland bis zur Höhe der CG 320: Rücktransport aus dem Ausland ist nicht Versicherungsleistung, die bei einer Rücktransport aus dem Ausland ist nicht erstattungsfähig. Überführung zu erbringen gewesen wäre). erstattungsfähig. BF/S2: CG 230: Medizinisch notwendiger und ärztlich Rücktransport aus dem Ausland ist nicht verordneter Rücktransport an den ständigen erstattungsfähig. Wohnsitz des Versicherten in der CA 120: Rücktransport aus dem Ausland ist Bundesrepublik Deutschland oder in das erstattungsfähig. Der Anspruch vermindert sich um die Rückreisekosten, die bei diesem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus Überführung bei Tod einer versicherten Person bis zu 5.500 EUR normalem Verlauf der Reise entstanden wären. Versicherungsleistungen. Bestattung einer versicherten Person im Ausland bis zur Höhe der Versicherungsleistungen, die bei einer Überführung zu erbringen gewesen wären.

Rücktransport aus dem Ausland ist nicht

erstattungsfähig.

| Allgemeine Leistungspunkte  Debeka  | Huk-Cabura   | Hallesche  |  |
|---|--|--|--|
| P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |  |
|   | Verlegung des Wohnsitzes innerhalb EU/EV<br>Begrenzung auf Kosten wie in Deutschland   |  |  |
| Nein. Bei Verlegung des gewöhnlichen<br>Aufenthaltes innerhalb Europas ist die<br>Fortsetzung möglich, tarifliche Leistung<br>jedoch max. wie in Deutschland.   | Nein, bei Verlegung des gewöhnlichen<br>Aufenthaltes ist die Fortsetzung möglich,<br>Leistung max. wie in Deutschland.<br>Umwandlung in Anwartschaft möglich.  | CA 30: Der Versicherer leistet bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der EU/EWR im tariflichen Umfang max. wie in Deutschland. Der Versicherer kann für Staaten, bei denen es regelmäßig zu einer Begrenzung der Leistungen gemäß § 1 (5) MB/KK 2009 kommen würde, einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen Lehnt der VN diesen Zuschlag ab, werden nur Leistungen wie im Inland erstattet. Umwandlung in Anwartschaft möglich. CA 120: Der Versicherer leistet bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der EU/EWR im tariflichen Umfang max. wie in Deutschland. Der Versicherer kann für Staaten, bei denen es regelmäßig zu einer Begrenzung der Leistungen gemäß § 1 (5) MB/KK 2009 kommen würde, einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen Lehnt der VN diesen Zuschlag ab, werden nur Leistungen wie im Inland erstattet. Umwandlung in Anwartschaft möglich. |  |
| Ausland - besteht bei dauerfhafter Verlegung des Wohnsitzes innerhalb EU/EWR/Europa volle tarifl. Leistung? (Keine Begrenzung auf Kosten wie in Deutschland)  |  |  |  |
| Nein. Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb Europas ist die Fortsetzung möglich, tarifliche Leistung jedoch max. wie in Deutschland.  | Nein, bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist die Fortsetzung möglich, Leistung max. wie in Deutschland. Umwandlung in Anwartschaft möglich.   | CA 30: Der Versicherer leistet bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der EU/EWR im tariflichen Umfang max. wie in Deutschland. Der Versicherer kann für Staaten, bei denen es regelmäßig zu einer Begrenzung der Leistungen gemäß § 1 (5) MB/KK 2009 kommen würde, einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen Lehnt der VN diesen Zuschlag ab, werden nur Leistungen wie im Inland erstattet. Umwandlung in Anwartschaft möglich. CA 120: Der Versicherer leistet bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der EU/EWR im tariflichen Umfang max. wie in Deutschland. Der Versicherer kann für Staaten, bei denen es regelmäßig zu einer Begrenzung der Leistungen gemäß § 1 (5) MB/KK 2009 kommen würde, einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen Lehnt der VN diesen Zuschlag ab, werden nur Leistungen wie im Inland erstattet. Umwandlung in Anwartschaft möglich. |  |
|   | ss der Vertrag bei Verlegung d. Wohnsitzes Fall fortgeführt werden kann?   | -  |  |
| Nur unter Vorbehalt: Bei Verlegung kann der<br>Vertrag aufgrund besonderer Vereinbarung -<br>ggf. mit angemessenem Beitragszuschlag -<br>fortgesetzt werden. Bei nur vorübergehender<br>Verlegung kann die Umwandlung in<br>Anwartschaft verlangt werden. | Nur unter Vorbehalt: Bei Verlegung kann der<br>Vertrag aufgrund besonderer Vereinbarung<br>ggf. mit angemessenem Beitragszuschlag -<br>fortgesetzt werden. Bei nur vorübergehender<br>Verlegung ist die Umwandlung in<br>Anwartschaft möglich. | Nur unter Vorbehalt: Bei Verlegung kann de Vertrag aufgrund besonderer Vereinbarung ggf. mit angemessenem Beitragszuschlag fortgesetzt werden. Bei nur vorübergehende Verlegung kann die Umwandlung in Anwartschaft verlangt werden.   |  |
| Beitragsrückerstattu  | ng - beinhaltet der Tarif eine garantierte Bei   | tragsrückerstattung?   |  |
| Die Beitragsrückerstattung ist nicht vertraglich garantiert.  | Keine Leistung vorhanden.  | Die Beitragsrückerstattung ist nicht vertraglich garantiert.   |  |

| Allgemeine Leistungspunkte  |  |   |  |
|---|--|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |  |
| Beitragsrückerstattung - wie  | viele Monatsbeiträge sollen nach 1 leistungs   | sfreien Jahr erstattet werden?  |  |
| Z30: Die Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr). Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem Kompakttarif. Für Kinder wird keine Beitragsrückerstattung gezahlt. P30: Die Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr). Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem Kompakttarif. Für Kinder wird keine Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr). Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem Kompakttarif. Für Kinder wird keine Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr). Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem Kompakttarif. Für Kinder wird keine Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr). Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem Kompakttarif. Für Kinder wird keine Beitragsrückerstattung gezahlt. | Die Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 4 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies Kalenderjahr. Erstattungsgrundlage ist der Beitrag aus dem ambulanten Tarif.                                       | CA 30:  Die Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 1 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr), 1,5 MB für 2 leistungsfreie KJ, 2 MB für 3 leistungsfreie KJ, 2,5 MB für 4 leistungsfreie KJ, 3 MB für 5 leistungsfreie KJ CA 120: Die Beitragsrückerstattung beträgt z.Zt. 1 MB (Monatsbeitrag) für 1 leistungsfreies KJ (Kalenderjahr), 1,5 MB für 2 leistungsfreie KJ, 2 MB für 3 leistungsfreie KJ, 2,5 MB für 4 leistungsfreie KJ, 3 MB für 5 leistungsfreie KJ |  |
| All   | gemeines - sind keine Wartezeiten vorhande   | en?   |  |
| Kein genereller Verzicht auf die allgemeinen<br>und besonderen Wartezeiten. Bei Übertritt<br>aus GKV oder PKV oder Vorlage eines ärztl.<br>Untersuchungsberichtes können die<br>Wartezeiten entfallen.  | Kein genereller Verzicht auf die allgemeinen<br>und besonderen Wartezeiten. Bei Übertritt<br>aus GKV oder PKV oder Vorlage eines ärztl.<br>Untersuchungsberichtes können die<br>Wartezeiten entfallen. | Kein genereller Verzicht auf die allgemeinen<br>und besonderen Wartezeiten. Bei Übertritt<br>aus GKV oder PKV oder Vorlage eines ärztl.<br>Untersuchungsberichtes können die<br>Wartezeiten entfallen.  |  |
| Allgemeines - besteht ein Optionsrecht auf Höherversicherung in bessere Tarife?   |  |   |  |
| Kein Optionsrecht auf Höherversicherung.  | Keine Leistung vorhanden.  | Kein Optionsrecht auf Höherversicherung.  |  |
| Allgemeines - sieht der Vertrag nach  | Allgemeines - sieht der Vertrag nach Entbindung Zusatzleistungen vor (z.B. Pauschalleistung, Beitragsfreiheit)?  |   |  |
| -   | -  | Keine Beitragsfreiheit nach Entbindung.   |  |

| Allgemeine Leistungspunkte  Debeka P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus   | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ   |
|---|---|--|
|   | PVB KHT-B   | 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
|   | kt der Versicherer die Anwendung des §5 1.<br>nkheitskostenversicherung - Ausschluss Kr   |  |
| Keine Leistungspflicht besteht für solche Krankheiten einschließlich Folgen & für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind. | Keine Leistungspflicht besteht für solche Krankheiten einschließlich Folgen & für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind. | CA 30: Sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls keine Kriegsereignisse mehr im Aufenthaltsland stattfinden, gewähr der Versicherer unter der Bedingung, dass für das Auswärtige Amt besteht, abweichend von § 5 (1) a) MB/KK 94 Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfäll oder Überführung im Todesfall, die mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht werden. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne des § 5 (1) a) MB/KK 2009. CG 320: Sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls keine Kriegsereignisse mehr im Aufenthaltsland stattfinden, gewähr der Versicherer unter der Bedingung, dass für das Aufenthaltsland keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt besteht, abweichend von § 5 (1) a) MB/KK 94 Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfäll oder Überführung im Todesfall, die mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht werden. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne des § 5 (1) a) MB/KK 2009. CG 230: Sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls keine Kriegsereignisse mehr im Aufenthaltsland stattfinden, gewähr der Versicherer unter der Bedingung, dass für das Aufenthaltsland keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt besteht, abweichend von § 5 (1) a) MB/KK 94 Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfäll oder Überführung im Todesfall, die mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht werden. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne des § 5 (1) a) MB/KK 2009. CA 120: Sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls keine Kriegsereignisse mehr im Aufenthaltsland stattfinden, gewähr der Versicherer unter der Bedingung, dass für das Aufenthaltsland keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt besteht, abweichend von § 5 (1) a) MB/KK 94 Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfäll oder Überführung im Todesfall, die mittelbar der Versicherungsschutz für krankheiten, Unfäll oder Überführung im Todesfall, die mittelbar der Versicherungsschu |
| Allgemeines - ist vertraglich garantier   | t, dass bei Beendigung der Vollversicherung<br>werden kann?   | g in eine Zusatzversicherung umgestellt  |
| Nein, das Recht zur Umwandlung der Voll- in<br>eine Zusatzversicherung ohne<br>Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten<br>ist nicht vertraglich geregelt.   | Nein, das Recht zur Umwandlung der Voll- in<br>eine Zusatzversicherung ohne<br>Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten<br>ist nicht vertraglich geregelt.   | CA 30: Das Recht zur Umwandlung der Voll- in eine Zusatzversicherung ist ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten vertraglich geregelt (sofern kein höherwertiger Versicherungsschutz beantragt wird). CA 120: Das Recht zur Umwandlung der Voll- in eine Zusatzversicherung ist ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten vertraglich geregelt (sofern kein höherwertiger Versicherungsschutz beantragt wird).   |

| Allgemeine Leistungspunkte   |  |  |
|--|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Allgemeines - erfolgt in den Beding  | ungen eine Klarstellung hinsichtlich angebo  | orener Anomalien/Geburtsschäden?   |
| Nein, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass für Neugeborene, die im Rahmen der Kindernachversicherung ab Geburt mitversichert werden, ab Geburt Versicherungsschutz auch für alle vor Vollendung der Geburt entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Geburtsschäden sowie angeborene Krankheiten und Anomalien besteht. | Ja, für Neugeborene, die im Rahmen der Kindernachversicherung ab Geburt mitversichert werden, besteht ab Geburt Versicherungsschutz auch für alle vor Vollendung der Geburt entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Geburtsschäden sowie angeborene Krankheiten und Anomalien. | CA 30: Ja, für Neugeborene, die im Rahmen der Kindernachversicherung ab Geburt mitversichert werden, besteht ab Geburt Versicherungsschutz auch für alle vor Vollendung der Geburt entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Geburtsschäden sowie angeborene Krankheiten und Anomalien. CA 120: Ja, für Neugeborene, die im Rahmen der Kindernachversicherung ab Geburt mitversichert werden, besteht ab Geburt Versicherungsschutz auch für alle vor Vollendung der Geburt entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Geburtsschäden sowie angeborene Krankheiten und Anomalien. |

| Leistungspunkte Ambulant  Debeka   | Huk-Coburg  | Hallesche  |
|--|---|--|
| P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B              | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |
| Selbstbeteil   | igung - wie hoch ist die max. Selbstbeteiligu                 | ıng pro Jahr?  |
| P30: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung. P20: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.                | Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.    | CA 30: Der Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung. CA 120: Der Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.         |
| Selbstbeteiligu  | │<br>ng - gilt die Selbstbeteilung nur für den amb            | ulanten Bereich?   |
| P30: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung. P20: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.                | Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.    | CA 30: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung. CA 120: Dieser Tarif beinhaltet keine pauschale Selbstbeteiligung.   |
| Selbstbete   | │<br>eiligung - ist die Selbstbeteiligung für Kinde           | r reduziert?   |
| P30:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.<br>P20:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.                                   | Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.                  | CA 30:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.<br>CA 120:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.                      |
| Vorsorge - sind Vorsorgeunt  | ersuchungen ohne Anrechnung auf Selbstbe                      | eteiligungen erstattungsfähig?   |
| P30: Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor. P20: Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.  | Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.                  | CA 30:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.<br>CA 120:<br>Der Tarif sieht keine Selbstbeteiligung vor.                      |
| Volle  | Erstattung auch bei direkter Facharztkonsul                   | tation?  |
| P30:<br>Kein Primärarztprinzip vorhanden.<br>P20:<br>Kein Primärarztprinzip vorhanden.   | Kein Primärarztprinzip vorhanden.                             | CA 30:<br>Kein Primärarztprinzip vorhanden.<br>CA 120:<br>Kein Primärarztprinzip vorhanden.  |
| Verzicht bei akuter Erkra  | nkung im Ausland auf die Einhaltung des H                     | aus-/Primärarztprinzipes?  |
| P30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip. P20: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip.                | Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip. | CA 30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- //Primärarztarztprinzip. CA 120: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- //Primärarztarztprinzip. |
| Verzichtet der Versicherer bei bei   | Not- und Bereitschaftsärzten auf die Einhalt                  | ung des Haus-/Primärarztprinzipes?   |
| P30:<br>Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip.<br>P20:<br>Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip. | Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip. | CA 30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip. CA 120: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip.   |
| Verzichtet der Tarif auf eine Frist (z.B. 6 M  | │<br>onate), nach der erneut die Überweisung du               | ⊥<br>ırch einen Haus-/Primärarzt erfolgen muss?  |
| P30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip. P20: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip.                | Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip. | CA 30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip. CA 120: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip.   |

| Leistungspunkte Ambulant   | Hole Octor   | Hallonata  |
|--|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                                   | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Ist der Eigenanteil, der bei Nichteinha  | ltung des Haus-/Primärarztprinzipes zusätz<br>begrenzt?  | lich entsteht, in der Höhe oder zeitlich   |
| P30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-/Primärarztarztprinzip. P20: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-/Primärarztarztprinzip.  | Dieser Tarif beinhaltet kein Haus-<br>/Primärarztarztprinzip.                                    | CA 30: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip. CA 120: Dieser Tarif beinhaltet kein Haus- /Primärarztarztprinzip.   |
| GOÄ ambula   | ınt - leistet der Tarif mind. bis zum Höchstsa   | atz der GOÄ?   |
| P30:<br>Im ambulanten Bereich ist die Erstattung auf<br>die Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt.<br>P20:<br>Im ambulanten Bereich ist die Erstattung auf<br>die Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt. | Im ambulanten Bereich ist die Erstattung auf<br>die Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt. | CA 30: Im ambulanten Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CA 120: Im ambulanten Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden.   |
| GOÄ ambula   | nt - leistet der Tarif auch über den Höchstsa  | atz der GOÄ?   |
| Im ambulanten Bereich ist die Erstattung auf<br>die Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt.   | Im ambulanten Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt.       | CA 30: Im ambulanten Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CA 120: Im ambulanten Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden.   |
|  | z.B.bei gezielten Behandlungen im Ausland<br>echnungsbeträgen (nicht maximal wie in De           |  |
| Nein, der Versicherer verzichtet bei gezielter<br>Behandlung im Ausland nicht auf eine<br>tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ<br>(Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte).                                       |  | CA 30: Ja, der Versicherer verzichtet bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur teilweise durchführbar gewesen wäre oder für die der Versicherer die Kostenübernahme vor Reiseantritt schriftlich zugesagt hat auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte). Gleiches gilt auch bei Notfällen. CA 120: Ja, der Versicherer verzichtet bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur teilweise durchführbar gewesen wäre oder für die der Versicherer die Kostenübernahme vor Reiseantritt schriftlich zugesagt hat auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte). Gleiches gilt auch bei Notfällen. |
| Sind Behandlungen durch Heilpraktiker erstattungsfähig?  |  |  |
| P30: Heilpraktikerleistungen sind erstattungsfähig. P20: Heilpraktikerleistungen sind erstattungsfähig.  | Heilpraktikerleistungen sind erstattungsfähig.   | CA 30: Heilpraktikerleistungen sind erstattungsfähig. CA 120: Heilpraktikerleistungen sind erstattungsfähig.   |

| Debeka  | Huk-Coburg   | Hallesche  |
|---|--|--|
| P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Wie hoch ist  | t die Erstattung für Behandlungen durch He   | eilpraktiker?  |
| P30: Heilpraktikerleistungen sind analog des ersicherten Prozentsatzes erstattungsfähig. P20: Heilpraktikerleistungen sind analog des ersicherten Prozentsatzes erstattungsfähig.                     | Heilpraktikerleistungen sind analog des<br>versicherten Prozentsatzes erstattungsfähig.  | CA 30: Heilpraktikerleistungen sind analog des versicherten Prozentsatzes erstattungsfähig BEa 50: Erstattungsfähig sind die unter Anrechnungbeihilfefähiger Anteile verbleibenden Aufwendungen für Heilpraktikerbehandlungen bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 1.000 € p   |
|   |  | Kalenderjahr. CA 120: Heilpraktikerleistungen sind analog des versicherten Prozentsatzes erstattungsfähig.   |
| Bis zu welchem €-Betrag   | sind Behandlungen durch Heilpraktiker p.a  | a. mind. erstattungsfähig?   |
|   | Heilpraktikerleistungen sind ohne jährliche Summenbegrenzung erstattungsfähig.   | CA 30:<br>Heilpraktikerleistungen sind ohne jährliche<br>Summenbegrenzung erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Heilpraktikerleistungen sind ohne jährliche<br>Summenbegrenzung erstattungsfähig.  |
| Behandl./Medikan  | nente nach Hufeland/altern. Heilmethoden   | erstattungsfähig?  |
| Hufelandverzeichnis sind nicht vorgesehen. Für alternative Heilemthoden erstattet der /ersicherer ggf. Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die ron der Schulmedizin überwiegend | Für alternative Heilemthoden erstattet der Versicherer ggf. Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend | CA 30: Leistung erfolgt prinzipiell bei folgenden Verfahren bzw. Präparaten: Homöopathie (in Reinform), homöopathisch Medikamente, Präparate der Anthroposophie, Präparate der Phytotherapie (Pflanzenheilkunde), Akupunktur (zur Schmerzbehandlung). Ferner wird für alle echten Naturheilverfahren wie Bewegungstherapie Hydrotherapie, Atemwegtherapie, Klimatherapie, Ernährungstherapie, balneologische Behandlungsformen, Anwendung von Luft, Wasser und Kälte geleistet.  |
|   |  | Gibt es – wie insbesondere bei Krebs, Multipler Sklerose oder Aids – noch keine wissenschaftlich begründete Behandlungsform mit ausreichender Wirksamkeit, führen auch andere Verfahrer der alternativen Medizin zu einem Leistungsanspruch. CA 120: Leistung erfolgt prinzipiell bei folgenden Verfahren bzw. Präparaten: Homöopathie (in Reinform), homöopathisch Medikamente, Präparate der Anthroposophie, Präparate der Phytotherapie (Pflanzenheilkunde), Akupunktur (zur Schmerzbehandlung). Ferner wird für alle echten Naturheilverfahren wie Bewegungstherapie Hydrotherapie, Atemwegtherapie, Klimatherapie, Ernährungstherapie, balneologische Behandlungsformen, Anwendung von Luft, Wasser und Kälte geleistet. Gibt es – wie insbesondere bei Krebs, Multipler Sklerose oder Aids – noch keine wissenschaftlich begründete Behandlungsform mit ausreichender Wirksamkeit, führen auch andere Verfahrer der alternativen Medizin zu einem Leistungsanspruch. |

| Leistungspunkte Ambulant  |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Heilpraktiker - sind Heilpr   | aktikerleistungen mind. bis zum Höchstsatz  | GebüH. erstattungsfähig?   |
| P30: Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind bis zum Höchstsatz des GebüH. erstattungsfähig. P20: Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind bis zum Höchstsatz des GebüH. erstattungsfähig. | Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen<br>sind im Rahmen des GebüH.<br>erstattungsfähig.  | CA 30: Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind bis zum Höchstsatz des GebüH. erstattungsfähig. CA 120: Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind bis zum Höchstsatz des GebüH. erstattungsfähig.   |
| Vorsorge - sind Vorsorge  | euntersuchungen über gesetzl. Programme   | hinaus erstattungsfähig?   |
| Vorsorgeuntersuchungen sind innerhalb gesetzlich eingeführter Programme erstattungsfähig.   | Als Versicherungsfall gelten auch gezielte<br>ambulante Untersuchungen zur Vorsorge<br>oder Früherkennung häufig vorkommender<br>schwerer Erkrankungen (z. B. Diabetes,<br>Krebs, Tuberkulose) ohne Altersgrenze. | CA 30: Vorsorgeuntersuchungen sind auch über gesetzlich eingeführte Programme hinaus erstattungsfähig. CA 120: Vorsorgeuntersuchungen sind auch über gesetzlich eingeführte Programme hinaus erstattungsfähig.   |
| v   | /orsorge - werden Schutzimpfungen erstatte  | t?   |
| Schutzimpfungen sind nicht Gegenstand der Bedingungen / des Tarifes.  | Schutzimpfungen einschl. Impfstoff, soweit es sich um staatl. empfohlene Kinderschutzimpfungen sowie um Impfungen gegen Tollwut, Wundstarrkrampf, Diphterie, Grippeschutz- und Zeckenschutzimpfung handelt.       | CA 30:     Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Grippeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.     Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. CA 120:     Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Grippeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.     Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. |
|   | Heilmittel - wie hoch ist die Erstattung in %   | ?  |
| P30: Erstattungsfähige Heilmittel werden analog des versicherten Prozentsatzes erstattet. P20: Erstattungsfähige Heilmittel werden analog des versicherten Prozentsatzes erstattet.                   | Erstattungsfähige Heilmittel werden zu 100% erstattet.  |  |
| Heilmittel - wie h  | │<br>och ist die max. Selbstbeteiligung p.a. €? (9  | 999 = unbegrenzt)  |
| P30: Für Heilmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an. P20: Für Heilmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an.   | Für Heilmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an.   | CA 30: Für Heilmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an. CA 120: Für Heilmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an.   |
|   |   |  |

| Leistungspunkte Ambulant  | Unit Cahuna   | Uelleache   |
|---|---|---|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                                 | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |
| Heilmittel - sind keine unübliche Beschrä   | nkungen (z.B: max. 10 Behandlungen pro J  | ahr, Selbstbeteiligungen etc.) vorhanden?   |
| P30:<br>Keine unüblichen Beschränkungen.<br>P20:<br>Keine unüblichen Beschränkungen.  | Keine unüblichen Beschränkungen.  | CA 30:<br>Keine unüblichen Beschränkungen.<br>CA 120:<br>Keine unüblichen Beschränkungen.   |
| Heilm   | ittel - kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorha  | anden?  |
| P30:<br>Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.<br>P20:<br>Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.  |   | Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.  |
| Heilmitte   | ⊥<br>⊵l - ist Logopädie durch Logopäden erstattui                                     | l<br>ngsfähig?  |
| Logopädie ist nicht in den Bedingungen aufgeführt (siehe dazu auch Heilmittel-<br>Definition dieses Tarifes).   | Die Kosten für Logopädie sind erstattungsfähig.                                       | CA 30: Die Kosten für Logopädie sind erstattungsfähig. CA 120: Die Kosten für Logopädie sind erstattungsfähig.  |
| Heilmittel - is   | ା<br>st Ergotherapie durch Ergotherapeuten ersta                                      | l<br>attungsfähig?  |
| Ergotherapie ist nicht in den Bedingungen aufgeführt (siehe dazu auch Heilmittel-<br>Definition dieses Tarifes).  | Die Kosten für Ergotherapie sind erstattungsfähig.                                    | CA 30: Die Kosten für Ergotherapie sind erstattungsfähig. CA 120: Die Kosten für Ergotherapie sind erstattungsfähig.  |
|   | Hilfsmittel - wie hoch ist die Erstattung in %  | ?   |
| P30: Erstattungsfähige Hilfsmittel werden analog des versicherten Prozentsatzes erstattet. P20: Erstattungsfähige Hilfsmittel werden analog des versicherten Prozentsatzes erstattet. | Erstattungsfähige Hilfsmittel werden analog des versicherten Prozentsatzes erstattet. | CA 30:<br>Erstattungsfähige Hilfsmittel werden analog<br>des versicherten Prozentsatzes erstattet.<br>CA 120:<br>Erstattungsfähige Hilfsmittel werden analog<br>des versicherten Prozentsatzes erstattet.         |
| Hilfsmittel - wie h   | och ist die max. Selbstbeteiligung p.a. €? (S   | 9999 = unbegrenzt)  |
| P30: Für Hilfsmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an. P20: Für Hilfsmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an.   | Für Hilfsmittel fällt keine separate<br>Selbstbeteiligung an.                         | CA 30: Für Hilfsmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an. CA 120: Für Hilfsmittel fällt keine separate Selbstbeteiligung an.  |
| Hill  | fsmittel - existiert ein offener Hilfsmittelkata                                      | log?  |
| Kein offener Hilfsmittelkatalog. "Hilfsmittel:"   | Kein offener Hilfsmittelkatalog. "Als<br>Hilfsmittel gelten"                          | Kein offener Hilfsmittelkatalog. "Es besteht Versicherungsschutz für folgende medizinische Hilfsmittel:". Im Bereich der lebenserhaltenen Hilfsmittel ist der Hilfsmittelkatalog nicht als geschlossen anzusehen. |
| Hilfsmitte  | el - sind alle lebenserhaltenden Hilfsmittel v  | ersichert?  |
| Nein, es sind nur die im Hilfsmittelkatalog genannten Hilfsmittel versichert.   | Nein, es sind nur die im Hilfsmittelkatalog<br>genannten Hilfsmittel versichert.      | CA 30: Ja, es sind alle lebenserhaltenden Hilfsmittel versichert. BEa 50: Ja, es sind alle lebenserhaltenden Hilfsmittel versichert. CA 120: Ja, es sind alle lebenserhaltenden Hilfsmittel versichert.           |

| Leistungspunkte Ambulant  | Hode Callana   | Halle t  |
|---|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Hilfsmittel   | - ist mind die "normale" Ausführung erstatt  | ungsfähig?   |
| P30: Bei Hilfsmitteln ist keine Beschränkung auf die einfache Ausführung o.ä. vorhanden. P20: Bei Hilfsmitteln ist keine Beschränkung auf die einfache Ausführung o.ä. vorhanden.   | Bei Hilfsmitteln ist keine Beschränkung auf die einfache Ausführung o.ä. vorhanden.                              | CA 30:<br>Bei Hilfsmitteln ist keine Beschränkung auf<br>die einfache Ausführung o.ä. vorhanden.<br>CA 120:<br>Bei Hilfsmitteln ist keine Beschränkung auf<br>die einfache Ausführung o.ä. vorhanden.  |
| ŀ   | ⊥<br>lilfsmittel - ist die Reparatur erstattungsfähi   | ⊥<br>g?  |
| Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme von Reparaturen von<br>Hilfsmitteln vor.   | Reparaturen von Hilfsmitteln sind erstattungsfähig.  | CA 30: Erstattet werden auch Aufwendungen für die Reparatur von o.g. Hilfsmitteln, ausgenommen an Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen. CA 120: Erstattet werden auch Aufwendungen für die Reparatur von o.g. Hilfsmitteln, ausgenommen an Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen.               |
| Hilfsmittel - bestehe   | n keine Beschränkungen der Bezugsart (Mie  | te, Leihe, wer liefert)?   |
| P30: Es ist keine Beschränkung der Bezugsart von Hilfsmitteln vorhanden. P20: Es ist keine Beschränkung der Bezugsart von Hilfsmitteln vorhanden.   | Es ist keine Beschränkung der Bezugsart von Hilfsmitteln vorhanden.  | CA 30: Es ist keine Beschränkung der Bezugsart von Hilfsmitteln vorhanden. nach Möglichkeit werden jedoch vom Versicherer Hilfsmittel leihweise überlassen. CA 120: Es ist keine Beschränkung der Bezugsart von Hilfsmitteln vorhanden. nach Möglichkeit werden jedoch vom Versicherer Hilfsmittel leihweise überlassen. |
| Hilfsmittel - sind  | l die Kosten für Atemmonitore (Heimgerät) e  | erstattungsfähig?  |
| P30: Atemmonitore sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)") P20: Atemmonitore sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)")       | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Atemmonitore vor.   | CA 30:<br>Atemmonitore sind erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Atemmonitore sind erstattungsfähig.  |
| Hilfsmittel - sind  | d die Kosten für Herzmonitore (Heimgerät) e  | rstattungsfähig?   |
| P30: Herzmonitore sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)") P20: Herzmonitore sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)")       | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Herzmonitore vor.   | CA 30:<br>Herzfrequenzmonitore sind erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Herzfrequenzmonitore sind erstattungsfähig.  |
|   | 1  | l .  |
| Hilfsmittel - sind o  | die Kosten für Beatmungsgeräte (Heimgerät)   | erstattungsfähig?  |
| P30: Beatmungsgeräte sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)") P20: Beatmungsgeräte sind erstattungsfähig. ("Sachaufwendungen medizinischtechnischer Art (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Niere)") | die Kosten für Beatmungsgeräte (Heimgerät)  Die Bedingungen sehen keine Kostenübernahme für Beatmungsgeräte vor. | Oerstattungsfähig?  CA 30: Beatmungsgeräte sind erstattungsfähig. CA 120: Beatmungsgeräte sind erstattungsfähig.   |

| Leistungspunkte Ambulant  | Hall Oakan  | 11-111   |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                                      | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Hilfsmittel -   | sind die Kosten für Heimdialysegeräte ersta   | ttungsfähig?   |
| P30: Kosten für Heimdialysegeräte sind erstattungsfähig. P20: Kosten für Heimdialysegeräte sind erstattungsfähig.   | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Heimdialysegeräte<br>vor.                        | CA 30: Die Bedingungen sehen keine Kostenübernahme für Heimdialysegeräte vor. Anmerkung des Versicherers: Im Rahmen der Einzelfallprüfung können Miete und Sachkosten für Heimdialyse übernommen werden. CA 120: Die Bedingungen sehen keine Kostenübernahme für Heimdialysegeräte vor. Anmerkung des Versicherers: Im Rahmen der Einzelfallprüfung können Miete und Sachkosten für Heimdialyse übernommen werden. |
| Hilfsmittel - sind die Koste  | en für Krankenfahrstühle ohne Summenbeg   | renzung erstattungsfähig?  |
| Krankenfahrstühle sind max. bis zu einem Rechnungsbetrag i.H. von 620,- € erstattungsfähig.  Hinweis: Krankenfahrstühle sind max. bis zu einem Rechnungsbetrag i.H. von 620,- € erstattungsfähig. | Krankenfahrstühle sind max. bis zu einem<br>Rechnungsbetrag i.H. von 2.000,- €<br>erstattungsfähig. | CA 30: Krankenfahrstühle sind ohne Summenbegrenzung erstattungsfähig. CA 120: Krankenfahrstühle sind ohne Summenbegrenzung erstattungsfähig.   |
| Hilfsmittel - s   | ind die Kosten für Hör- u. Sprechgeräte erst  | rattungsfähig?   |
| P30: Hörgeräte und künstliche Kehlköpfe sind erstattungsfähig. P20: Hörgeräte und künstliche Kehlköpfe sind erstattungsfähig.   | Hörgeräte und Sprechgeräte sind erstattungsfähig.   | CA 30: Hörgeräte, künstliche Kehlköpfe und Kommunikationshilfe (Sprachausgabegeräte) sind erstattungsfähig. CA 120: Hörgeräte, künstliche Kehlköpfe und Kommunikationshilfe (Sprachausgabegeräte) sind erstattungsfähig.   |
| Hilfsmittel - siı   | nd die Kosten für orthopädische Schuhe ers  | stattungsfähig?  |
| P30: Mehrkosten für orthopädische Schuhe sind erstattungsfähig. P20: Mehrkosten für orthopädische Schuhe sind erstattungsfähig.   | Orthopädische Schuhe u. Einlagen sind erstattungsfähig.   | CA 30: Orthopädische Schuhe sind erstattungsfähig. CA 120: Orthopädische Schuhe sind erstattungsfähig.   |
| Hilfsmittel - sind die Kosten für die   | Anschaffung/Ausbildung eine Blindenhund/  | Blindenleitgerätes erstattungsfähig?   |
| Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Blindenhunde vor.  | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Blindenhunde vor.                                | CA 30: Die Kosten für einen Blindenhund sind erstattungsfähig. CA 120: Die Kosten für einen Blindenhund sind erstattungsfähig.   |
| Hilfsmittel - sind  | die Kosten für Blindenlese-/Vorlesegeräte   | rstattungsfähig?   |
| Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Blindenlese-<br>/Vorlesegeräte vor.  | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Blindenlese-<br>/Vorlesegeräte vor.              | CA 30: Elektrische Lesehilfen sind erstattungsfähig. CA 120: Elektrische Lesehilfen sind erstattungsfähig.   |
|   |   | <u> </u>   |

| Leistungspunkte Ambulant  |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |  |
| Hilfsmittel - sind  | alle Körperersatzstücke uneingeschränkt e  | rstattungsfähig?   |  |
| P30: Körperersatzstücke in den Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig sind somit z.B. Beinprothesen, Armprothesen, Brustprothesen und Kunstaugen. P20: Körperersatzstücke in den Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig sind somit z.B. Beinprothesen, Armprothesen, Brustprothesen und Kunstaugen. | Körperersatzstücke sind nicht in den<br>Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig<br>sind Kunstglieder. | CA 30: Körperersatzstücke in den Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig sind somit z.B. Beinprothesen, Armprothesen, Brustprothesen und Kunstaugen. CA 120: Körperersatzstücke in den Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig sind somit z.B. Beinprothesen, Armprothesen, Brustprothesen und Kunstaugen. |  |
| Hilfsmittel - sind Prothesen  | uneingeschränkt erstattungsfähig? (z.B. A  | rm-, Bein-, Brustprothesen)  |  |
| P30: Ja, Prothesen sind in den Bedingungen aufgeführt. P20: Ja, Prothesen sind in den Bedingungen aufgeführt.   | Prothesen sind nicht in den Bedingungen aufgeführt. Erstattungsfähig sind Kunstglieder.                | CA 30: Ja, Prothesen sind in den Bedingungen aufgeführt. CA 120: Ja, Prothesen sind in den Bedingungen aufgeführt.   |  |
| Hilfsmittel - sind Ortho  | esen erstattungsfähig? (z.B. Stützkorsett na   | ch Bandscheiben-OP)  |  |
| P30: Ja, erstattungsfähig sind Geh- und Stützapparate. P20: Ja, erstattungsfähig sind Geh- und Stützapparate.   | Ja, erstattungsfähig sind Geh- und Stützapparate.  | CA 30: Ja, die Kosten für Orthesen sind erstattungsfähig. CA 120: Ja, die Kosten für Orthesen sind erstattungsfähig.   |  |
| Hilfsmitte  | el - sind die Kosten für Kunstaugen erstattu   | ngsfähig?  |  |
| P30:<br>Kunstaugen sind erstattungsfähig.<br>P20:<br>Ja, die Kosten für Kunstaugen sind<br>erstattungsfähig.  | Die Bedingungen sehen keine<br>Kostenübernahme für Kunstaugen vor.                                     | CA 30:<br>Kunstaugen sind erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Kunstaugen sind erstattungsfähig.  |  |
|   | Sehhilfen - erstattungsfähig?  |  |  |
| Die Leistung ist vorhanden.   | Die Leistung ist vorhanden.  | Die Leistung ist vorhanden.  |  |

| Leistungspunkte Ambulant   | Hada O. I   | 11-11.   |
|--|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Sehhil   | fen - wie hoch ist die Erstattung für Sehhilfe  | en? (€)  |
| P30: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig. P20: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig. BE/S2: Brillen (Brillengestelle und Brillengläser), sofern sie nach den jeweiligen Beihilfevorschriften beihilfefähig sind, bis zur beihilfefähigen Höhe. Sofern Beihilfevorschriften keine Beihilfefähigkeit für Brillen vorsehen, werden bei Brillengläser im Kalenderjahr - Leistungen für Einstärkengläser bis zu 30 EUR je Glas und für Mehrstärkengläser bis zu 75 EUR je Glas erbracht.  Hinweis: P30: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig. P20: Brillen und Kontaktlinsen sind ihne Begrenzung (Brillengestelle bis zu einem Rechnungsbetrag von 110 EUR) erstattungsfähig. | BA501-50: Brillengläser und Kontaktlinsen sind ohne Begrenzung erstattungsfähig, Brillengestelle bis max. 125,00 €. BEZ1plus: Aufwendungen für Sehhilfen (Brillengestelle und -gläser sowie Kontaktlinsen) sind bis zu einem Höchstbetrag von 125 € innerhalb von zwei Kalenderjahren erstattungsfähig. | CA 30:  Brillen und Kontaktlinsen sind ohne Begrenzung - jedoch nicht in Luxusausführung - erstattungsfähig. BEa 50: Erstattungsfähig ist der nach Abzug beihilfefähiger Aufwendungen verbleibende Betrag, jedoch nicht mehr als 100 €. Ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht frühestens nach 2 Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von 2 Jahren entsteht ein erneuter Anspruch nur bei einer Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien. Werden anstelle einer medizinisch notwendigen Brille medizinisch nicht notwendige Kontaktlinsen bezogen, so werden die erstattungsfähigen Kosten auf den Betrag begrenzt, der bei Bezug der Brille angefallen wäre. CA 120: Brillen und Kontaktlinsen sind ohne Begrenzung - jedoch nicht in Luxusausführung - erstattungsfähig. |
| Sehhilfen -  | sind Sehhilfen mind. alle 24 Monate erstatti  |  |
| P30:<br>Sehhilfen sind ohne zeitliche Begrenzung<br>erstattungsfähig.<br>P20:<br>Sehhilfen sind ohne zeitliche Begrenzung<br>erstattungsfähig.   | BA501-50:<br>Sehhilfen sind innerhalb von 2<br>Kalenderjahren erstattungsfähig.<br>BEZ1plus:<br>Aufwendungen für Sehhilfen (Brillengestelle<br>und -gläser sowie Kontaktlinsen) sind bis zu<br>einem Höchstbetrag von 125 € innerhalb von<br>zwei Kalenderjahren erstattungsfähig.                      | CA 30:<br>Sehhilfen sind ohne zeitliche Begrenzung<br>erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Sehhilfen sind ohne zeitliche Begrenzung<br>erstattungsfähig.  |
|  | Psychotherapie - erstattungsfähig?  |  |
| Die Leistung ist vorhanden.  | Die Leistung ist vorhanden.   | Die Leistung ist vorhanden.  |
| Psvchotherapie - au  | uch ohne vorherige Zusage des Versicherer   | s erstattungsfähig?  |
| P30: Psychotherapie ist ohne vorherige Genehmigung erstattungsfähig. P20: Psychotherapie ist ohne vorherige Genehmigung erstattungsfähig.  | Psychotherapie ist ohne vorherige<br>Genehmigung erstattungsfähig.  | CA 30: Psychotherapie ist ohne vorherige Genehmigung erstattungsfähig. CA 120: Psychotherapie ist ohne vorherige Genehmigung erstattungsfähig.   |

| eistungspunkte Ambulant  Debeka   | Huk-Coburg   | Hallesche  |
|---|--|--|
| P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | BA501-50 BS501-50 BZ501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Psychot   | herapie - im Delegationsverfahren erstattun  | gsfähig?   |
| P30: Bis zu 20 durch einen Arzt, Heilpraktiker oder einen in eigener Praxis tätigen und im Arztregister eingetragenen nichtärztlichen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen je versicherte Person in einem Kalenderjahr. Im vorgenannten Rahmen werden auch durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete osychotherapeutische Behandlungen erstattet. P20: Bis zu 20 durch einen Arzt, Heilpraktiker oder einen in eigener Praxis tätigen und im Arztregister eingetragenen nichtärztlichen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen je versicherte Person in einem Kalenderjahr. Im vorgenannten Rahmen werden auch durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete osychotherapeutische Behandlungen erstattet. | Psychotherapie ist auch im Delegationsverfahren nicht erstattungsfähig. Hinweis: Psychotherapie ist auch im Delegationsverfahren nicht erstattungsfähig. | CA 30: Psychotherapie ist auch im Delegationsverfahren erstattungsfähig, jedoch nur nach vorheriger schriftl. Zusage durch den Versicherer. CA 120: Psychotherapie ist auch im Delegationsverfahren erstattungsfähig, jedoch nur nach vorheriger schriftl. Zusage durch den Versicherer.   |
| P30:  | notherapie - keine pauschalen Einschränku<br>Keine unüblichen Einschränkungen.   | CA 30:   |
| Keine unüblichen Einschränkungen.<br>P20:<br>Keine unüblichen Einschränkungen.  |  | Keine unüblichen Einschränkungen.<br>CA 120:<br>Keine unüblichen Einschränkungen.  |
| Psychothera   | pie - wieviele Sitzungen sind pro Jahr ersta   | uttungsfähig?  |
| P30: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig. P20: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig.   | Psychotherapie ist bis zu 30 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig.  | CA 30: Psychotherapie ist ohne Sitzungszahlbegrenzung erstattungsfähig. CA 120: Psychotherapie ist ohne Sitzungszahlbegrenzung erstattungsfähig.   |
| Hinweis: P30: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Behandlungen werden mit dem halben Erstattungssatz dieses Tarif erstattet. P20: Psychotherapie ist bis zu 20 psychotherapeutische Sitzungen erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Behandlungen werden mit dem halben Erstattungssatz dieses Tarif erstattet.  |  |  |
| A   | ⊥<br>mbulante Krankentransport erstattungsfähi   | g?   |
| P30: Fahrten und Transporte zum und vom nächsten Arzt oder Krankenhaus bei ärztlich bescheinigter krankheitsbedingter Gehunfähigkeit sind erstattungsfähig. P20: Fahrten und Transporte zum und vom nächsten Arzt oder Krankenhaus bei ärztlich bescheinigter krankheitsbedingter Gehunfähigkeit sind erstattungsfähig.   | Erstattet werden Transporte in Notfällen bis zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus.  | CA 30: Erstattungsfähig sind Fahrten zum und vo nächsterreichbaren zuständigen Arzt bei Gehunfähigkeit. Transporte in Notfällen bis zum nächsterreichbaren Arzt. CA 120: Erstattungsfähig sind Fahrten zum und vo nächsterreichbaren zuständigen Arzt bei Gehunfähigkeit. Transporte in Notfällen bis zum nächsterreichbaren Arzt. |

| Leistungspunkte Ambulant  |  |  |
|---|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Sind Fahrten/Transporte (zur Chemothe   | erapie, Dialysebehandlung) ohne weitere Vo<br>erstattungsfähig?  | oraussetzungen auf z.B. Gehunfähigkeit   |
| Fahrten (z.B. zur Dialyse-,<br>Strahlenbehandlung, Chemotherapie) sind<br>nur bei ärztlich bescheinigter Gehunfähigkeit<br>erstattungsfähig.  | Fahrten (z.B. zur Dialyse-,<br>Strahlenbehandlung, Chemotherapie) sind<br>nicht in den Bedingungen aufgeführt.   | CA 30: Fahrten und Transporte (z.B. zur Dialyse-, Strahlenbehandlung, Chemotherapie) sind erstattungsfähig. CA 120: Fahrten und Transporte (z.B. zur Dialyse-, Strahlenbehandlung, Chemotherapie) sind erstattungsfähig.   |
| Arznei-/Verbandı  | nittel - ohne zusätzliche Selbstbeteiligung e  | erstattungsfähig?  |
| P30: Arznei-/Verbandmittel sind ohne zusätzliche Selbstbeteiligung erstattungsfähig. P20: Arznei-/Verbandmittel sind ohne zusätzliche Selbstbeteiligung erstattungsfähig.   | Arznei-/Verbandmittel sind ohne zusätzliche Selbstbeteiligung erstattungsfähig.  | CA 30:<br>Arznei-/Verbandmittel sind ohne zusätzliche<br>Selbstbeteiligung erstattungsfähig.<br>CA 120:<br>Arznei-/Verbandmittel sind ohne zusätzliche<br>Selbstbeteiligung erstattungsfähig.  |
| Arznei-/Verbandmitte  | I - sind Nährmittel bei schweren Erkrankung  | gen erstattungsfähig?  |
| P30: Als Arzneimittel gelten auch bestimmte medikamentenähnliche Nährmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus- Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden. P20: Als Arzneimittel gelten auch bestimmte medikamentenähnliche Nährmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus- Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden. | Medikamentenähnliche Nährmittel sind nicht erstattungsfähig.   | CA 30: Als Arzneimittel gelten auch bestimmte medikamentenähnliche Nährmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z.B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden und die insbesondere enteral oder parenteral verabreicht werden. CA 120: Als Arzneimittel gelten auch bestimmte medikamentenähnliche Nährmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z.B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden und die insbesondere enteral oder parenteral verabreicht werden. |
| Allgemeines   | - wird auf die Anwendung der Kurortklause  | l verzichtet?  |
| Kein Verzicht auf die Anwendung der Kurortklausel. Keine Leistungspflicht besteht für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.   | Es wird auf die Anwendung der Kurortklausel verzichtet. In einem Heilbad oder Kurort besteht der gleiche Leistungsanspruch wie am Wohnort der versicherten Person. | CA 30: Es wird auf die Anwendung der Kurortklausel verzichtet. In einem Heilbad oder Kurort besteht der gleiche Leistungsanspruch wie am Wohnort der versicherten Person. CA 120: Es wird auf die Anwendung der Kurortklausel verzichtet. In einem Heilbad oder Kurort besteht der gleiche Leistungsanspruch wie am Wohnort der versicherten Person.   |

| Leistungspunkte Stationär   |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                                       | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Krankenhaus   | - sind Mehrkosten für ein 1-Bettzimmer erst   | tattungsfähig?   |
| Keine Leistung vorhanden.   | Die Mehrkosten für die gesonderte<br>Unterkunft im 1-Bett-Zimmer sind<br>erstattungsfähig.  | Erstattungsfähig sind die Differenzkosten zwischen dem 1- und 2-Bettzimmer.  |
| Krankenhaus   | - sind Mehrkosten für ein 2-Bettzimmer ers  | l<br>tattungsfähig?  |
| P30: Die Mehrkosten für die gesonderte Unterkunft im 2-Bett-Zimmer sind erstattungsfähig. P20: Die Mehrkosten für die gesonderte Unterkunft im 2-Bett-Zimmer sind erstattungsfähig.   | Die Mehrkosten für die gesonderte<br>Unterkunft im 2-Bett-Zimmer sind<br>erstattungsfähig.  | CG 320: Die Mehrkosten für die gesonderte Unterkunft im 2-Bett-Zimmer sind erstattungsfähig. CG 230: Die Mehrkosten für die gesonderte Unterkunft im 2-Bett-Zimmer sind erstattungsfähig.  |
| Krankenhau  | □<br>ıs -  sind wahlärztliche Behandlungen erstat   | ttungsfähig?   |
| P30: Gesondert berechnete privatärztliche Behandlung (Chefarzt) ist erstattungsfähig. P20: Gesondert berechnete privatärztliche Behandlung (Chefarzt) ist erstattungsfähig.   | Gesondert berechnete privatärztliche<br>Behandlung (Chefarzt) ist erstattungsfähig.         | CG 320: Gesondert berechnete privatärztliche Behandlung (Chefarzt) ist erstattungsfähig. CG 230: Gesondert berechnete privatärztliche Behandlung (Chefarzt) ist erstattungsfähig.  |
| GOÄ stat  | ionär - leistet der Tarif bis zum Höchstsatz (  | der GOÄ?   |
| P30: Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. P20: Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt.   | Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. | CSR 30: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CSR 120: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CG 320: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CG 230: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden.   |
| GOÄ station   | │<br>är - leistet der Tarif auch über den Höchstsa  | │<br>atz der GOÄ?  |
| P30: Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. P20: Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. BE/S2: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. | Im stationären Bereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. | CSR 30: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CSR 120: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CG 320: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. BEa 50: Erstattungsfähig sind Aufwendungen für gesondert berechenbare ärztliche Leistungen bei stationärer Heilbehandlung im Krankenhaus, soweit sie die Höchstsätze der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte übersteigen. CG 230: Im stationären Bereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. |

| Leistungspunkte Stationär  | Leistungspunkte Stationär  |  |  |
|--|--|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |  |
|  | z.B.bei gezielten Behandlungen im Ausland<br>echnungsbeträgen (nicht maximal wie in De   |  |  |
| Nein, der Versicherer verzichtet bei gezielter<br>Behandlung im Ausland nicht auf eine<br>tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ<br>(Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte).   | -  | CSR 30: Ja, der Versicherer verzichtet bei bei der Erstattung auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte). CSR 120: Ja, der Versicherer verzichtet bei bei der Erstattung auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte).   |  |
| Krankenhaus - sind Kosten für Anse   | chlussheilbehandlungen bedingungsgemäß<br>Summenbegrenzung) erstattungsfähig?  | B nach vorheriger Zusage (und ohne   |  |
| Nein, Anschlussreha/Anschlussheilbehandlungen sind nicht bedingungsgemäß nach vorheriger Zusage erstattungsfähig. \n(Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl. Unfalloder Rentenversicherung)                               | Nein,<br>Anschlussreha/Anschlussheilbehandlungen<br>sind nicht bedingungsgemäß nach vorheriger<br>Zusage erstattungsfähig.<br>(Unter bestimmten Voraussetzungen besteht<br>ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl.<br>Unfall- oder Rentenversicherung) | Nein,<br>Anschlussreha/Anschlussheilbehandlungen<br>sind nicht bedingungsgemäß nach vorheriger<br>Zusage erstattungsfähig.(Unter bestimmten<br>Voraussetzungen besteht ein<br>Leistungsanspruch ggü. der gesetzl. Unfall-<br>oder Rentenversicherung)  |  |
|  | lussheilbehandlungen mind. bei bestimmtel<br>nne vorherige Zusage ohne Summenbegren  |  |  |
| Nein, Anschlussheilbehandlungen sind ggf. (nicht bedingungsgemäß!) nach vorheriger schriftlicher Zusage durch den Versicherer erstattungsfähig. (Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl. Unfalloder Rentenversicherung)   | Medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlungen in einer sog. "Gemischten Anstalt" sind i.d. Regel nur nach vorheriger schriftlicher Zusage durch den Versicherer erstattungsfähig.   | Nein, Anschlussheilbehandlungen sind nicht<br>bei bestimmten Diagnosen ohne vorherige<br>Zusage des Versicherers erstattungsfähig.<br>(Unter bestimmten Voraussetzungen besteht<br>ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl.<br>Unfall- oder Rentenversicherung)   |  |
| Krankenhaus - sind Kosten für Ans  | schlussheilbehandlungen auch ohne vorhe<br>Summenbegrenzung erstattungsfähig?  | rige Zusage des Versicherers ohne  |  |
| Nein, Anschlussheilbehandlungen sind ggf. (nicht bedingungsgemäß!) nach vorheriger schriftlicher Zusage durch den Versicherer erstattungsfähig. (Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl. Unfall- oder Rentenversicherung) | Medizinisch notwendige<br>Anschlussheilbehandlungen in einer sog.<br>"Gemischten Anstalt" sind i.d. Regel nur<br>nach vorheriger schriftlicher Zusage durch<br>den Versicherer erstattungsfähig.   | Nein, Anschlussheilbehandlungen sind ggf. (nicht bedingungsgemäß!) nach vorheriger schriftlicher Zusage durch den Versicherer erstattungsfähig. (Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch ggü. der gesetzl. Unfalloder Rentenversicherung)   |  |
| Krankenhaus - sind Krankentransporte ohne km-Grenze bis zum nächsten geeigneten KH erstattungsfähig?   |  |  |  |
| P30: Der notwendige Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig. P20: Der notwendige Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig.  | Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen zählen auch medizinisch notwendige Transportkosten zum und vom Krankenhaus bis zu einer Entfernung von 100 km, mindestens aber bis zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus.                             | CSR 30: Der notwendige Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig. CSR 120: Der notwendige Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig. CG 320: Der notwendigen Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig. CG 230: Der notwendigen Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus ist erstattungsfähig. CG 230: |  |

| Leistungspunkte Stationär  |  |  |
|--|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK   | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Krankenhaus - ist ein Ersatz   | krankenhaustagegeld bei Verzicht auf die V   | Vahlleistungen vorgesehen?   |
| P30: Bei Unterkunft im Mehr-Bett-Zimmer und Verzicht auf wahlärztliche Behandlung werden pro Tag 12,00 € gezahlt. P20: Bei Unterkunft im Mehr-Bett-Zimmer und Verzicht auf wahlärztliche Behandlung werden pro Tag 8,00 € gezahlt. | Bei Unterkunft im Mehr-Bett-Zimmer und<br>Verzicht auf wahlärztliche Behandlung wird<br>analog dem versichertem Erstattungssatz<br>prozentual anteilig von 40,00 € pro Tag<br>gezahlt. | CG 320: Bei Unterkunft im Mehr-Bett-Zimmer werden pro Tag 26,00 € gezahlt, bei Verzicht auf die privatärztliche Behandlung werden 13,00 € pro Tag gezahlt. CG 230: Bei Unterkunft im Mehr-Bett-Zimmer werden pro Tag 26,00 € gezahlt, bei Verzicht auf die privatärztliche Behandlung werden 13,00 € pro Tag gezahlt.  |
| Krankenhaus - verzichte  | l<br>et der VR auf die rechtz. Meldung eines Krai  | <br>nkenhaus-∆ufenthaltes?   |
| Kein Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes.  | Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt.  | CSR 30: Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt. CSR 120: Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt. CG 320: Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt. CG 230: Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt. CG 230: Verzicht auf die rechtzeitige Meldung eines Krankenhausaufenthaltes. § 4 Abs. 5 (gemischte Anstalten) bleibt hiervon unberührt. |

| Leistungspunkte Stationär   |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |
| Gemischte Krankenanstalten - be   | einhalten die Bedingungen eine kundenfreun  | dlichere Regelung als die MB/KK?   |
| Gemischte Anstalten sind nur nach vorheriger schriftl. Zusage des VR erstattungsfähig.  | Für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tbc-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfange auch für die stationäre Behandlung in Tbc-Heilstätten und Sanatorien geleistet.          | CSR 30:  Ja, eine schriftliche Leistungszusage nach § 4 (5) MB/KK 2009 ist nicht erforderlich, went es sich um eine Notfalleinweisung handelt bzw. wenn die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt werden sollen, die eine stationäre Aufnahme und Therapie erforderr CSR 120:  Ja, eine schriftliche Leistungszusage nach § 4 (5) MB/KK 2009 ist nicht erforderlich, went es sich um eine Notfalleinweisung handelt bzw. wenn die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt werden sollen, die eine stationäre Aufnahme und Therapie erforderr CG 320:  Ja, eine schriftliche Leistungszusage nach § 4 (5) MB/KK 2009 ist nicht erforderlich, went es sich um eine Notfalleinweisung handelt bzw. wenn die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt werden sollen, die eine stationäre Aufnahme und Therapie erforderr CG 230:  Ja, eine schriftliche Leistungszusage nach § 4 (5) MB/KK 2009 ist nicht erforderlich, went es sich um eine Notfalleinweisung handelt bzw. wenn die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt werden sollen, die eine stationäre Aufnahme und Therapie erforderr CG 230:  Ja, eine schriftliche Leistungszusage nach § 4 (5) MB/KK 2009 ist nicht erforderlich, went es sich um eine Notfalleinweisung handelt bzw. wenn die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt werden sollen, die eine stationäre Aufnahme und Therapie erforderr der Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Versicherten ist und ausschließlich medizinisch notwendige Heilbehandlungen durchgeführt |
| Krankenhaus - ist stationä  | ire Psychotherapie ohne pauschale Beschrä   | nkungen erstattungsfähig?  |
| P30:  | BS501-50:   | CSR 30:  |
| P30: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig P20: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig | Aufwendungen für Psychotherapie werden höchstens für 30 Behandlungen bzw. bei stationärem Krankenhausaufenthalt für 30 Behandlungstage je Kalenderjahr erstattet. BEZ1plus: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig  Hinweis: BS501-50: Aufwendungen für Psychotherapie werden höchstens für 30 Behandlungen bzw. bei stationärem Krankenhausaufenthalt für 30 Behandlungstage je Kalenderjahr erstattet. | Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig CSR 120: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig CG 320: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig CG 230: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig CG 230: Stationäre Psychotherapie ist ohne unübliche Einschränkungen erstattungsfähig   |

| Leistungspunkte Stationär   |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                           | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Allgemeir   | es - sind Entziehungsmassnahmen erstattu  | ıngsfähig?   |
| Kosten für stationäre Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahme werden nicht übernommen. | Kosten für stationäre Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahme werden nicht übernommen. | CSR 30: Hat die versicherte Person keinen anderw. Anspruch auf Kostenerstattung/Sachleistung, werden bei der 1. stationären Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahme Kosten übernommen, wenn der VR dies vor Beginn der Maßnahme schriftl. zugesagt hat. CSR 120: Hat die versicherte Person keinen anderw. Anspruch auf Kostenerstattung/Sachleistung, werden bei der 1. stationären Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahme Kosten übernommen, wenn der VR dies vor Beginn der Maßnahme schriftl. zugesagt hat. CG 320: Sofern die versicherte Person keinen anderweitigen Anspruch auf Kostenerstattung oder Sachleistung hat, wird bei der ersten stationären Entziehungsmaßnahme geleistet, wenn und soweit der Versicherer vor Beginn der Maßnahme die Leistung schriftlich zugesagt hat. CG 230: Sofern die versicherte Person keinen anderweitigen Anspruch auf Kostenerstattung oder Sachleistung hat, wird bei der ersten stationären Entziehungsmaßnahme geleistet, wenn und soweit der Versicherer vor Beginn der Maßnahme die Leistung schriftlich zugesagt hat. |

| Leistungspunkte Zahn  |  |   |
|---|--|---|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B  | Hallesche BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ 120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH  |
| Zah   | n - wie hoch wird Zahnbehandlung erstattet   | ? (%)   |
| Z30: Zahnbehandlung ist zu 30% erstattungsfähig. P30: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 30%, max. 60,- € p.a. erstattungsfähig. P20: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 40,- € p.a. erstattungsfähig. Z20: Zahnbehandlung ist zu 20% erstattungsfähig. | Zahnbehandlung ist zu 50% erstattungsfähig.  | CZ 120: Zahnbehandlung ist zu 20% erstattungsfähig. CZ 30: Zahnbehandlung ist zu 30% erstattungsfähig.  |
| Z   | □<br>Zahn - wie hoch wird Zahnersatz erstattet? (%   | ( <del>)</del>  |
| Z30:  | BEZ1plus:  | CZ 120:   |
| Zahnersatz ist zu 30% erstattungsfähig. P30: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 30%, max. 60,- € p.a. erstattungsfähig. P20: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 40,- € p.a. erstattungsfähig. Z20: Zahnersatz ist zu 20% erstattungsfähig.              | Der Versicherer erstattet bei Zahnersatz die verbleibenden Aufwendungen für besonders berechnete zahntechnische Material- und Laborkosten. Die Leistung beträgt pro versicherte Person und Versicherungsjahr bis zu 4.500 €. In den ersten drei Versicherungsjahren werden pro versicherte Person und Jahr bis zu 500 € erstattet. BZ501-50: Zahnersatz ist zu 50% erstattungsfähig. | Zahnersatz ist zu 20% erstattungsfähig. BEa 50: Erstattungsfähig sind Aufwendungen für zahntechnische Material- und Laborkosten bei Zahnersatz bis zu den im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen genannten Preisen – zu 60% in Tarifstufe BEa - zu 40% in Tarifstufe BEb Es gelten nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge (ausgenommen Unfälle), aus denen die Leistung erbracht wird: insgesamt 1.000 € im 1. bis 2. Kalenderjahr, 3.000 € im 1. bis 3. Kalenderjahr, 4.000 € im 1. bis 5. Kalenderjahr, 5.000 € im 1. bis 5. Kalenderjahr, 5.000 € jährlich ab dem 6. Kalenderjahr. CZ 30: Zahnersatz ist zu 30% erstattungsfähig. |
| Zah   | n - wie hoch wird Kieferorthopädie erstattet′  | ? (%)   |
| Z30: Kieferorthopädie ist zu 30% erstattungsfähig. Z20: Kieferorthopädie ist zu 20% erstattungsfähig.   | Kieferorthopädie ist zu 50% erstattungsfähig.  | CZ 120: Kieferorthopädie ist zu 20% erstattungsfähig. CZ 30: Kieferorthopädie ist zu 30% erstattungsfähig.  |
| Zahn - ist Kiel   | rerorthopädie ohne Altersbeschränkung ers  | tattungsfähig?  |
| Z30: Kieferorthopädie ist ohne Altersbeschränkung erstattungsfähig. Z20: Kieferorthopädie ist ohne Altersbeschränkung erstattungsfähig.   | Kieferorthopädie ist ohne<br>Altersbeschränkung erstattungsfähig.  | CZ 120: Aufwendungen für Kieferorthopädie sind ohne Altersbeschränkung erstattungsfähig. CZ 30: Aufwendungen für Kieferorthopädie sind ohne Altersbeschränkung erstattungsfähig.  |
|   |  |   |

| Leistungspunkte Zahn  |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                                       | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| GOZ Zahn  | - leistet der Tarif mind. bis zum Höchstsatz  | der GOZ?   |
| Z30: Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. P30: Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. P20: Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. Z20: Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung begrenzt. | Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die<br>Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt.   | CZ 120: Im Zahnbereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CZ 30: Im Zahnbereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden.   |
| GOZ Za  | ahn - der Tarif auch über den Höchstsatz de   | r GOZ?   |
| Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die<br>Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt.   | Im Zahnbereich ist die Erstattung auf die<br>Höchstsätze der Gebührenordnung<br>begrenzt.   | CZ 120: Im Zahnbereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden. CZ 30: Im Zahnbereich ist keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vorhanden.   |
|   | l<br>B.bei gezielten Behandlungen im Ausland d<br>echnungsbeträgen (nicht maximal wie in De |  |
| Nein, der Versicherer verzichtet bei gezielter<br>Behandlung im Ausland nicht auf eine<br>tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ<br>(Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte).  | -   | CZ 120: Ja, der Versicherer verzichtet bei der Erstattung auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÅ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte). CZ 30: Ja, der Versicherer verzichtet bei der Erstattung auf eine tarifliche Bindung an die deutsche GOÄ/GOZ (Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte). |
| Zahn - ist kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden?  |   |  |
| Z30: Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden. P30: Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden. P20: Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden. Z20: Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.   | Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.   | CZ 120:<br>Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.<br>CZ 30:<br>Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden.  |

| Leistungspunkte Zahn  |   |   |
|---|---|---|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B   | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 C<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Zahn - wie  | lange ist die Summenbegrenzung i.d. erste   | en Jahren?  |
| Z30: Keine Summenbegrenzung in den ersten Jahren. P30: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 60,- € p.a. erstattungsfähig. P20: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 40,- € p.a. erstattungsfähig. Z20: Keine Summenbegrenzung in den ersten Jahren.  Hinweis: P30: Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer. P20: Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer. P20: Die Summenbegrenzung im Zahnbereich ist gilt nicht nur in den ersten Jahren, sondern während der gesamten Vertragsdauer. | Keine Summenbegrenzung in den ersten Jahren.  | CZ 120: In den ersten 10 Kalenderjahren gelten nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird; dabei gelten die Rechnungshöchstbeträge zusammen für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre: insgesamt 1.800 € im 1. und 2. Kalenderjahr 2.600 € im 3. und 4. Kalenderjahr 3.900 € im 5. und 6. Kalenderjahr 5.200 € im 7. und 8. Kalenderjahr 7.800 € im 9. und 10. Kalenderjahr unbegrenzt ab dem 11. Kalenderjahr cZ 30: In den ersten 10 Kalenderjahren gelten nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird; dabei gelten die Rechnungshöchstbeträge zusammen für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre: insgesamt 1.800 € im 1. und 2. Kalenderjahr 2.600 € im 3. und 4. Kalenderjahr 3.900 € im 5. und 6. Kalenderjahr 7.900 € im 7. und 8. Kalenderjahr 7.800 € im 9. und 10. Kalenderjahr 1.800 € im 9. und 10. Kalenderjahr 1.800 € im 9. und 10. Kalenderjahr |
| 7al   | │<br>nn - entfällt die Summenbegrenzung bei Unf   | <br>  |
| Z30: Keine Summenbegrenzung in den ersten Jahren. P30: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 60,- € p.a. erstattungsfähig. P20: Zahnbehandlung u. Zahnersatz ist zu 20%, max. 40,- € p.a. erstattungsfähig. Z20: Keine Summenbegrenzung in den ersten Jahren.   | Keine Summenbegrenzung in den ersten<br>Jahren.   | CZ 120: Die Summenbegrenzung entfällt bei Unfall. CZ 30: Die Summenbegrenzung entfällt bei Unfall.  |
| Zahn - ist die Vorla  | age eines Heil- u. Kostenplan nicht zwingen   | d vorgeschrieben?   |
| Z30: Ein Heil- und Kostenplan ist nicht zwingend vorgeschrieben. P30: Ein Heil- und Kostenplan ist nicht zwingend vorgeschrieben. P20: Ein Heil- und Kostenplan ist nicht zwingend vorgeschrieben. Z20: Ein Heil- und Kostenplan ist nicht zwingend vorgeschrieben. Z20: Ein Heil- und Kostenplan ist nicht zwingend vorgeschrieben.  | Bei Zahnersatz und Kieferorthopädie ist dem Versicherer rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan einzureichen, falls der zu erwartende Gesamtrechnungsbetrag 3.000,— Euro übersteigt. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Heil- und Kostenplanes werden die über 3.000,— Euro hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen zur Hälfte der tariflichen Leistung ersetzt. | Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlags des zahntechnischen Labors) nachgewiesen ist. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der übe 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.   |

| Leistungspunkte Zahn  |  |  |
|---|--|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK  | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B                  | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH   |
| Zahn - sind Inlays  | & Implantate ohne pauschale Begrenzunger                               | n erstattungsfähig?  |
| Z30: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. P30: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. P20: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. Z20: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. | Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. | CZ 120: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. CZ 30: Inlays & Implantate sind ohne unübliche Begrenzungen erstattungsfähig. Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. |
| Zahı  | n - werden Inlays wie Zahnbehandlung ersta                             | ttet?  |
| Z30: Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet. P30: Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet. P20: Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet. Z20: Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet. Z20: Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet.  | Inlays werden wie Zahnbehandlung erstattet.                            | CZ 120:<br>Inlays werden wie Zahnbehandlung<br>erstattet.<br>CZ 30:<br>Inlays werden wie Zahnbehandlung<br>erstattet.  |

| Leistungspunkte Krankenhaustagegeld                             |   |  |
|---|---|--|
| Debeka<br>P20 P30 Z20 Z30 BE/S2 PVB TK                          | Huk-Coburg<br>BA501-50 BS501-50 BEZ1plus<br>PVB KHT-B | Hallesche<br>BEa 50 CA 120 CA 30 CSR 120 CSR 30 CZ<br>120 CZ 30 CG 230 CG 320 CSD PVB KH |
|   | max. versicherbarer Tagessatz                         |  |
| Die Leistung ist vorhanden.                                     | -   | -  |
| Hinweis:<br>TK:<br>Maximal versicherbarer Tagessatz: 200,-<br>€ |   |  |
| Mindestvertragsdauer  |   |  |
| -   | -   | -  |

## Nicht berücksichtige Leistungspunkte

Folgende Leistungspunkte / Bedingungsmerkmale wurden vom Kunden nicht gewünscht:

| Nicht berücksichtigte Leistungspunkte Ambulant  |   |
|---|---|
| GOÄ ambulant: mind. bis Höchstsatz              | GOÄ ambulant: Verzicht im Ausland auf Bindung an die deutsche GOÄ |
| SB max € p.a.                                   | SB nur ambulant   |
| SB für Kinder reduziert                         | Vorsorgeuntersuchungen ohne Anrechnung auf Selbstbehalt           |
| Kein Hausarzt-/Primärarztprinzip gewünscht      | Kein HAP bei Akutversorgung im Ausland                            |
| Kein HAP für Not- und Bereitschaftsärzte        | Keine zeitliche Befristung der Haus-/Primärarztüberweisung        |
| Maximierung Eigenanteil bei Nichteinhaltung HAP | Heilpraktiker mind. xx % Erstattung                               |
| Heilpraktiker mind. xx € Erstattung p.a.        | Hufeland/alternative Heilmethoden erstattungsfähig                |
| Heilpraktiker mind. bis Höchstsatz GebüH.       | Sehhilfen Erstattung mind. €                                      |
| Hilfsmittel - Erstattung in %                   | Hilfsmittel - max. Selbstbeteiligung p.a. €                       |
| offener Hilfsmittelkatalog                      | Heilmittel - Erstattung in %                                      |
| Heilmittel - max. Selbstbeteiligung p.a. €      | Nährmittel bei schweren Erkrankungen                              |
| Psychotherapie im Delegationsverfahren          | mindestens psychotherap. Sitzungen p.a.                           |

| Nicht berücksichtigte Leistungspunkte Stationär                             |   |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|
| 1-Bett-Zimmer   | GOÄ stationär: mind. bis Höchstsatz                                   |  |  |  |  |
| GOÄ Stationär: Verzicht im Ausland auf Bindung an die deutsche GOÄ          | Anschlussheilbehandlung bedingungsgemäß nach Zusage versichert        |  |  |  |  |
| Anschlussheilbehandlung diagnosebeschränkt ohne vorh. Zusage & unbegrenzt € | Anschlussheilbehandlung generell ohne vorherige Zusage & unbegrenzt € |  |  |  |  |

| Nicht berücksichtigte Leistungspunkte Zahn                    |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Zahnbehandlung mind. %  | Zahnersatz mind. %                         |  |  |  |
| Kieferorthopädie mind. %                                      | Zahn: Kein Preis-/Leistungsverzeichnis     |  |  |  |
| Zahn: Summenbegrenzung max Jahre                              | Zahn: Summenbegrenzung entfällt bei Unfall |  |  |  |
| Zahn: Heil- u. Kostenplan nicht erforderlich                  | GOZ Zahn: mind. bis Höchstsatz             |  |  |  |
| GOZ Zahn: Verzicht im Ausland auf Bindung an die deutsche GOZ |  |  |  |  |

| Nicht berücksichtigte Leistungspunkte Allgemein   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| Beitragsrückerstattung garantiert   | Beitragsrückerstattung mind MB im 1. VJ   |  |  |  |
| Wartezeiten - genereller Verzicht   | Optionsrecht auf Höherversicherung  |  |  |  |
| Beitragsfreiheit/Zusatzleistung nach Entbindung   | Verzicht bzw. verbesserte Regelung der Kriegsklausel §5 1)a MB/KK                       |  |  |  |
| Umwandlungsrecht Voll- in Zusatzversicherung vertraglich geregelt                       | Weltweiter Versicherungsschutz mind Monate  |  |  |  |
| Rücktransport aus dem Ausland   | Volle tarifl. Leistung bei vorübergeh. Verlegung des Wohnsitzes innerhalb EU/EWR/Europa |  |  |  |
| Volle tarifl. Leistung bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes innerhalb EU/EWR/Europa | Verlegung Wohnsitz ins außereuropäische Ausland möglich                                 |  |  |  |
| Fragezeitraum ambulante Behandlungen: max. 3 Jahre                                      | Fragezeitraum Psychotherapie: max. 3 Jahre  |  |  |  |
| Fragezeitraum stationäre Aufenthalte: max. 5 Jahre                                      | fehlende Zähne - Annahme soll möglich sein bis xx Zähne                                 |  |  |  |
| Kinder alleine versicherbar ab Alter  |   |  |  |  |

| Nicht berücksichtigte Leistungspunkte Krankenhaustagegeld |                      |  |
|---|----------------------|--|
| max. versicherbarer Tagessatz                             | Mindestvertragsdauer |  |

Es wurden außerdem folgende Tarifarten ausdrücklich nicht gewünscht:

| Nicht berücksichtigte Leistungen der Tarifarten |
|---|
| Krankentagegeld                                 |
| Pflegekosten                                    |
| Pflegetagegeld                                  |

| Kur |  |  |
|-----|--|--|
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |
|     |  |  |